



**Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 27.07.2020, 19:30 Uhr
Mehrzweckhalle Wachendorf**

Ö F F E N T L I C H

- Tagesordnung in abgeänderter Version wie Sitzungsverlauf -

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 63/2020
Hier: Anpassung der Elternbeiträge
4. Anpassung der Entgelte für die Mittagsverpflegung und Betreuung im Bereich Drucksache 74/2020
der Ganztageschule an der Starzacher Grundschule
5. Vorstellung der Leerstandspriorisierung und Verabschiedung eines Drucksache 79/2020
Kommunikationskonzepts für die betreffenden Immobilien
6. Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für den Haushaltsplan 2020 Drucksache 81/2020
7. Benutzungsordnung für die Freizeitgelände mit Grillstelle in Starzach Drucksache 69/2020
8. Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schreinerei Volk“ Drucksache 68/2020
Mühringer Straße, Ortsteil Felldorf
Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus frühzeitiger
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange § 4 Abs. 1 BauGB
- Beauftragung eines Umweltberichts

Weiterführung der GR-Sitzung am 28.07.2020

9. Aufstellung Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“, Ortsteil Sulzau Drucksache 64/2020
Hier: - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Schloss Weitenburg
1. Änderung“
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes
gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Anhörung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
10. Aufstellung eines Bebauungsplans „Betriebsleiterwohnung Weimer“, Drucksache 71/2020
Oberer Mühleweg, Ortsteil Wachendorf
Hier: Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
11. Aufstellung einer Bebauungsplan „Kienzle“, Oberer Mühleweg, Ortsteil Wachendorf Drucksache 76/2020
Hier: Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
12. Sachstandsbericht Oberer Mühleweg Tischvorlage 66/2020
13. Sanierung der Verkehrsanlagen im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Drucksache 83/2020
Teilort Wachendorf
Hier: Entstehende Mehrkosten-/Zusatzleistungen
14. Kooperation zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ im Drucksache 75/2020
Zusammenhang mit dem mittelfristig angelegten Kulturförderprogramm
„FreiRäume“ der Landesregierung

- | | |
|---|----------------------|
| 15. Ausbau des öffentlichen WLANs im Rahmen des Förderprogrammes WIFI4EU | Drucksache 20/2020/1 |
| 16. Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen
Hier: Spendenzeitraum 2. Quartal 2020 | Drucksache 73/2020 |
| 17. Bekanntgaben | |
| 18. Anfragen der Gemeinderäte | |

Folgende Tagesordnungspunkte wurden aufgrund Geschäftsordnungsantrag vertagt:

- | | |
|---|--|
| ❖ Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Starzach | Drucksache 80/2020
- vertagt - |
| ❖ Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Starzach
Hier: Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und erste Beratung | Drucksache 65/2020
- vertagt - |
| ❖ Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen | Drucksache 82/2020
- vertagt - |

Gemeinde Starzach		Blatt 176
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	022.14

vor § 1

Öffentlich

Zu Beginn der Sitzung weist Bürgermeister Noé darauf hin, dass die Sitzung wiederum unter besonderen Gegebenheiten und unter besonderen Umständen abgehalten werde. Für Wortbeiträge im Rahmen des Sitzungsverlaufes sind Mikrophone aufgestellt. Die Gemeinderäte werden gebeten, diese zu nutzen. Dies gelte auch für die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie entsprechende Fragen an die Verwaltungsleitung stellen wollen. Besucherinnen und Besucher, welche auf der Empore Platz genommen haben, sollten eine Maske tragen.

Bevor der erste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, stellt GR Manfred Dunst folgende **Geschäftsordnungsanträge**:

1. Die Tagesordnungspunkte 5 („Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Starzach“), 7 („Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Starzach“) und 18 („Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen“) sollen auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich bei **2 Enthaltungen** (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Iris Kieser) und **1 Gegenstimme** (Bürgermeister Thomas Noé) zu.

2. Die als Tagesordnungspunkt 14 vorgesehene Thematik („Anpassung der Entgelte für die Mittagsverpflegung und Betreuung im Bereich der Ganztageschule an der Starzacher Grundschule“) soll vorgezogen werden und als Tagesordnungspunkt 4 beraten werden.

3. Außerdem soll die als Tagesordnungspunkt 16 vorgesehene Thematik („Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für den Haushaltsplan 2020“) als Tagesordnungspunkt 6 beraten werden.

Der Gemeinderat stimmt den Geschäftsordnungsanträgen 2 und drei mehrheitlich bei **2 Enthaltungen** (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Iris Kieser) und **3 Gegenstimmen** (GR Monika Obstfelder, GR Annerose Hartmann, GR Michael Volk) zu.

Bürgermeister Noé verdeutlicht nach erfolgter Beschlussfassung die Dringlichkeit bezüglich der Schaffung rechtskonformer Bauplatzvergaberichtlinien für die Gemeinde Starzach. Unter den derzeit bestehenden Richtlinien der Gemeinde Starzach könne keine rechtssichere Bauplatzvergabe mehr erfolgen. Des Weiteren sollte die Fraktion „Zukunft.Starzach“ in Zukunft von Fristsetzungen an die Verwaltung zur Behandlung einzelner Themen absehen, wenn die Fraktion selbst die entsprechenden Tagesordnungspunkte – wie durch die nunmehr beschlossenen Geschäftsordnungsanträge geschehen – vertagt.

Gemeinde Starzach		Blatt 177
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	461.07

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Frau Verena Wilke aus Starzach-Wachendorf spricht die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ vorgesehene deutliche **Erhöhung der Kindergartengebühren** an. Viele Familien sind nicht zuletzt aufgrund der guten und preiswerten Angebote bei der Kinderbetreuung in die Gemeinde Starzach gezogen. Deshalb bittet sie das Gremium, lediglich eine moderate Erhöhung der Gebühren zu beschließen. Des Weiteren sollte in den einzelnen Kindertagesstätten und auf den Starzacher Spielplätzen weitergehende Sonnenschutzsegel angebracht werden, da man sich in der Sommerzeit ansonsten kaum dort aufhalten könne.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 3 die Anpassung der Kindergartengebühren beraten und voraussichtlich neu beschließen wird. Mehrere Vorschläge wurden gemacht. Es bleibt abzuwarten wie sich das Gremium entscheidet. Hinsichtlich der Schaffung von schattigen Plätzen in den Außenbereichen der Kindertagesstätten und auf den Starzacher Spielplätzen verweist der Vorsitzende auf die bereits in einer Vielzahl vorhandenen Lösungen. Grundsätzlich sehe er die Notwendigkeit von schattenspendenden Bereichen zur entsprechenden Nutzung dieser kommunalen Einrichtungen, jedoch könne nicht in allen Bereichen und in der Nähe jedes Spielgerätes ein Sonnenschutz installiert werden. Der jahres- und uhrzeitenbedingte Sonnenstand ermögliche hierbei keinen vollumfänglichen Sonnenschutz. Die derzeitige Ausstattung auf den Spielplätzen und in den Kindertageseinrichtungen sehe er als angemessen an, sobald ein in der Kindertageseinrichtung in Bierlingen über den Haushaltsplan 2020 vorgesehenes Sonnensegel beschafft wurde.

Frau Elke L´Anfusa aus Starzach-Bierlingen, Elternbeiratssprecherin für die Kindertagesstätte Bierlingen, möchte wissen, ob bei den Kindergartengebühren in Zukunft jedes Jahr eine Erhöhung von 10% bis 15 % vorgesehen sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass dies nicht vorhersehbar sei. Gebührenerhöhungen sollten sich nach seiner Ansicht immer an der jeweiligen Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesstätten orientieren. Die Verwaltung bereitet jährlich diese Zahlen auf und bringt die Thematik im Rahmen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung der Gemeinde Starzach in den Gemeinderat ein. Der Gemeinderat hat dann entsprechend zu beraten und zu entscheiden.

Frau Anne Geier aus Starzach-Felldorf spricht ebenfalls die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ vorgesehene deutliche Erhöhung der Kindergartengebühren an. Das Vertrauen vieler junger Familien, welche nach Starzach gezogen sind, würde durch eine extreme Gebührenerhöhung geschwächt. Sie möchte wissen, wie der Bürgermeister zu einer deutlichen Gebührenerhöhung stehe.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich das Merkmal „Familienfreundlichkeit“ grundsätzlich von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenartig darstellt. Ein Eckpfeiler können moderate Kindergartengebühren sein, um Familien mit jungen Kindern nicht zu stark zu belasten. In dieser Lebensphase sollte nach seiner Ansicht keine zu starke Belastung auf die Familien zukommen. Die vor vielen Jahren vom Gemeinderat festgelegten niedrigen Kindergartengebühren sind ein Standortmerkmal der Gemeinde Starzach, wozu er nach wie vor stehe. Eine deutliche Gebührenerhöhung von 30% oder mehr befürworte er nicht.

Gemeinde Starzach		Blatt 178
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.2

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Herr Eugen Schüle aus Starzach-Wachendorf weist auf die teilweise sehr tiefen Schlaglöcher im Bereich „**Hirtenbrünne**“, Ortsteil Wachendorf, hin.

Bürgermeister Noé sichert zu, dass nach erfolgter Genehmigung des Haushaltsplans 2020 das Problem zeitnah gelöst werde.

Gemeinde Starzach		Blatt 179
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.22

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Frau Johanna Volk aus Starzach-Felldorf möchte wissen, ob es überhaupt Anwohner in der Nachbarschaft zur Grundschule Starzach gebe, welche die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossene Mittelbereitstellung zur Schaffung einer **Lärmschutzwand** am südlichen Rand des **Schulgrundstückes** befürworten.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Gemeinderat dahingehend einen rechtmäßigen Beschluss gefasst habe und die Verwaltung deshalb an die Umsetzung der Maßnahme gehen werde.

Gemeinde Starzach		Blatt 180
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	632.6

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Herr Werner Alexander aus Starzach-Bierlingen spricht das Bebauungsplanverfahren zum Neubau des **Nettomarktes** im Teilort Bierlingen an und möchte wissen, ob diesbezüglich ein Lärmgutachten durchgeführt werden musste. Außerdem verweist er auf eine Grube, welche infolge von Erdaushub im Bereich des Nettomarktes, bei dessen Neubau entstanden ist. Hier gebe es aus seiner Sicht aufgrund von Schmutzeinlauf ein wasserrechtliches Problem.

Der Vorsitzende antwortet, dass ein entsprechendes Lärmgutachten im Zuge des Gesamtverfahrens erstellt wurde und hierbei die Belange der Nachbarn und auch bezüglich des Friedhofes berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der angesprochenen Grube werde er sich ein Bild vor Ort machen und entsprechende Rückmeldung geben.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Baugenehmigung vom Landratsamt Tübingen erteilt wurde und er davon ausgeht, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei der Grube handelt es sich um ein sog. Regenüberlaufbecken, welches schon beim ersten Bau einer „Netto-Filiale“ gefordert und gebaut wurde. Er schlägt dem Fragesteller vor, bei Bedarf einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren, um die Fragen im Detail zu klären. Mit diesem Vorschlag ist der Fragesteller einverstanden.

Gemeinde Starzach		Blatt 181
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	461.07

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Frau Dr. Svenja Maute, Elternbeiratsmitglied im Elternbeirat der Kindertagesstätte Bierlingen, spricht die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ angesprochene überproportionale **Erhöhung** der **Kindergartengebühren** im Bereich der Ganztagsbetreuung im Verhältnis zu den anderen Modellen an. Sie möchte wissen, welche finanziellen Auswirkungen es für die Gemeinde Starzach hätte, wenn sich auf dieser Grundlage Eltern zum Modellwechsel von der Ganztagsbetreuung hin zum Modell „Verlängerte Öffnungszeiten“ entscheiden würden.

Bürgermeister Noé verdeutlicht, dass im Falle eines solchen Modellwechsels insbesondere die jährliche Landesförderung über das Finanzausgleichsgesetz deutlich geringer ausfallen würde. Die Gewichtung des Förderbetrages je Kind würde anstatt bei 1,0 bzw. 0,9 nur noch bei 0,8 liegen. Dies würde eine Minderzuweisung je Kind im Bereich der Krippenbetreuung in Höhe von 1.500 € bis 2.000 € im Jahr bedeuten. Ob diese Reaktionsweise bei den Eltern eintreten werde, bleibt abzuwarten. Eine entsprechende Evaluation wäre im Zuge der Kindergartenbedarfsplanungen der kommenden Jahre möglich und wird von der Verwaltung auch vorgelegt.

Gemeinde Starzach		Blatt 182
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	797.7

§ 2

Öffentlich

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 29.06.2020 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach beschloss der Gemeinderat mehrere Personalentscheidungen im Bereich der Verwaltung (Personaleinstellungen, Arbeitszeiterhöhung, Arbeitszeitverringerungen) infolge des Eintritts zweier Mitarbeiterinnen in den Mutterschutz mit anschließender Elternzeit. Weiterhin traf das Gremium Personalentscheidungen im Bereich der Kindertagesstätten (Wiederbesetzung einer Stelle, Neueinstellung). Auch im Bereich des Bauhofes wurden Personalentscheidungen getroffen (Einrichtung einer Doppelspitze, Höhergruppierung). Außerdem wurde die für mehrere Berufsgruppen der Gemeinde Starzach befristet gewährte Arbeitsmarktzulage um ein weiteres Jahr verlängert. Abschließend beschloss das Gremium die Nichtausübung von insgesamt 10 Vorkaufsrechten. Die Nichtausübung eines weiteren Vorkaufsrechtes wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses beschlossen.

Gemeinde Starzach		Blatt 183
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	461.07

(Drucksache 63/2020)

§ 3

Öffentlich

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Anpassung der Elternbeiträge

Frau Gsell führt aus, dass im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes der Bund den Ländern bis 2022 zusätzliche Mittel für den Kita-Bereich zur Verfügung stellt. 11 Bundesländer setzen diese Mittel unter anderem zur Senkung der Gebühren bis hin zur völligen Beitragsfreiheit ein. Baden-Württemberg hat sich dafür entschieden, die Mittel für die Qualitätsverbesserung zu verwenden. So wurde eine verbindliche Leitungszeit eingeführt, die die Gemeinden seit Januar 2020 umsetzen müssen.

Eine rechtliche Vorgabe, wie hoch die Nutzungsgebühren sein müssen bzw. dürfen gibt es in Baden-Württemberg nicht. Gemeindetag, Städtetag und die Kirchen vereinbaren jedes Jahr sogenannte Landesrichtsätze. Es wurde bisher davon ausgegangen, dass mit den Landesrichtsätzen etwa 20 % der Betriebskosten über Nutzungsgebühren gedeckt werden. Die Landesrichtsätze sind jedoch nicht ohne Weiteres als Vergleichswerte heranzuziehen, da viele Gemeinden, so auch die Gemeinde Starzach, ein gegenüber der Erhebungsgrundlage anderes Gebührenmodell anwenden. Die Gebührenhöhe der Gemeinde Starzach orientiert sich demnach an der Betreuungszeit. Eine Ermäßigung gibt es für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen. Die Gebühren für Kinder über 3 Jahren entsprechen dabei im Großen und Ganzen denen anderer Gemeinden. Im Kleinkindbereich und bei der Ganztagsbetreuung liegt Starzach im Vergleich mit anderen Kommunen im Landkreis am unteren Ende der Scala.

Ein mögliches Gebührenmodell wäre eine Staffelung infolge des Einkommens der Erziehungsberechtigten (einkommensabhängige Gebühr). Vorteil hierbei ist, dass finanziell leistungsfähigere Eltern stärker herangezogen werden. Der Nachteil dieses Modells ist der sehr hohe Verwaltungsaufwand bei der Erhebung dieser Gebühren. So ergeben sich zum Beispiel bei der Stadt Tübingen 90 verschiedene Stundensätze pro Betreuungsstunde. Diese werden mit der Betreuungszeit multipliziert und so der Beitrag berechnet. Die Eltern müssten einen Einkommensnachweis vorlegen, andernfalls wird der Höchstbetrag erhoben. Die Verwaltung müsste das Einkommen berechnen, was insbesondere bei Selbständigen sehr aufwändig sein kann, denn die Vorlage des Steuerbescheids allein ist oft, z.B. aufgrund von Abschreibungsmöglichkeiten nicht aussagefähig. Infolgedessen geht durch den hohen Verwaltungsaufwand ein nicht geringer Teil der Gebühren durch erhöhte Personalkosten wieder verloren. In Kusterdingen, Dettenhausen und Ofterdingen wird kein Nachweis verlangt, allerdings wird dort der Höchstbetrag schon bei einem Brutto- Familieneinkommen von 40.000 € bzw. 50.000 € fällig. Ein weiterer Nachteil des einkommensabhängigen Modells ist, dass im Voraus das Aufkommen nicht kalkuliert werden kann, da die Verwaltung nicht weiß, wie viele Eltern in welcher Einkommensgruppe sind. Sofern der Höchstbetrag schon bei einem geringeren Einkommen verlangt wird, kann zwar davon ausgegangen werden, dass der größte Teil der Eltern den Höchstbetrag zahlt, doch das Ziel gerechterer Gebühren wird damit nur scheinbar erreicht. Auch bekommen wirtschaftlich schwache Familien ohnehin die Kita-Beiträge vom Landratsamt erstattet, sodass diese nicht über die Gebührengestaltung entlastet werden müssen.

Gemeinde Starzach		Blatt 184
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	461.07

(Drucksache 63/2020)

§ 3

Öffentlich

In kleinen Gemeinden wie Starzach kommt als weiterer Nachteil dieses Modells zum Tragen, dass die Eltern ihr Einkommen der Verwaltung offenbaren müssen. Seit dem Jahr 2012 sind 2/3 der Beiträge für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr und Kind bei der Einkommenssteuer steuerlich abzugsfähig. Gut verdienende Eltern werden dabei stärker entlastet, sodass höhere Beiträge für diese Gruppe im Gegenzug zu Steuerausfällen führen.

Das derzeit geltende Gebührensystem wurde im Jahr 2009 im Rahmen einer Klausurtagung vom Gemeinderat beschlossen. Erklärtes Ziel des Gremiums war es dabei, eine familienfreundliche Kommune zu sein. Deshalb wurden für die damals neu eingeführte Kleinkind- und Ganztagsbetreuung moderate Gebührensätze durch den Gemeinderat festgelegt. Seither hat die Verwaltung regelmäßig eine Erhöhung der Beiträge beantragt, zuletzt im Herbst 2018 um 5 %, für den Kleinkindbereich 10 %.

Aus Sicht der Verwaltung ist das derzeitige Gebührensystem für eine Gemeinde von der Größe und Struktur Starzachs das am besten geeignete Modell. Aufgrund begrenzter Ressourcen bei der Verwaltung kann ein einkommensbezogenes Modell bei gleichem Personalbestand nicht umgesetzt werden. Außerdem ist bei einem Umstieg auf ein einkommensabhängiges Modell unklar, ob das Aufkommen steigen oder sinken wird. Es kann nach Auffassung der Verwaltung nicht davon ausgegangen werden, dass der Kostendeckungsgrad steigt. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems kann das Aufkommen im Falle einer Erhöhung dagegen gut beziffert werden. Die Stadt Tübingen, die einkommensabhängige Gebühren erhebt und einen sehr großen Anteil an besserverdienenden Eltern hat, erzielt mit den Gebühren einen Kostendeckungsgrad von 11,7 %, im Bereich der Kleinkindbetreuung nur 7,6%. Eine einkommensbezogene Gebühr führt auch dazu, dass die Gebühr steigt, wenn ein Elternteil, meist die Mutter, wieder eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt. Zusammen mit den Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz bleibt dann vom Zusatzeinkommen nichts mehr übrig. Hier besteht die Gefahr, dass Frauen vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden, mit entsprechenden Folgen für die spätere Rente. Dazuhin gilt das Argument der Familienfreundlichkeit heute ganz besonders. Bei Anfragen nach Bauplätzen oder Wohnungen ist die Frage nach Umfang und Kosten der Kinderbetreuung oft der ausschlaggebende Punkt für die Wohnortwahl. Dies besonders, weil Starzach nicht, wie andere Gemeinden im Landkreis Tübingen, im Speckgürtel der Städte und an den Hauptverkehrsachsen liegt.

Auch sagt die Tatsache, dass der Kostendeckungsgrad der Nutzungsgebühren nur bei 10 % liegt, wenig über die Angemessenheit der Gebühren aus. Dies ist zu einem großen Teil der Struktur der Gemeinde und der Einrichtungen geschuldet. Mit 4 Einrichtungen, davon 2 eingruppige Einrichtungen und 5 Ortsteilen entstehen höhere Kosten als bei Einheitsgemeinden, die eine oder zwei große zentrale Einrichtungen haben. Auch bietet Starzach für Kinder ab einem Jahr eine Ganztags- und VÖ-Betreuung an. Dies ist derzeit noch nicht in allen Kreisgemeinden der Fall. Durch diese Flexibilität bei den Plätzen entstehen zwangsläufig etwas höhere Kosten. Allerdings ist der Bedarf an Ganztagsbetreuung in Starzach hoch, weil durch längere Fahrzeiten zum Arbeitsplatz eine Halbtags- oder VÖ-Betreuung nicht ausreicht. In vielen anderen Gemeinden ist dies noch der Fall.

Gemeinde Starzach		Blatt 185
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	461.07

(Drucksache 63/2020)

§ 3

Öffentlich

Da aber ein Rechtsanspruch existiert und die Bedarfe der Eltern weiterhin steigen, sind derzeit auch andere Gemeinden dabei, die entsprechenden Plätze zu schaffen, was die Kostendeckungsgrade auch dort vermutlich verändern wird. Im Übrigen ist der Verwaltung keine Gemeinde im Landkreis bekannt, die einen Kostendeckungsgrad von 20 % auch nur annähernd erreicht. Ebenso sind die Berechnungsmethoden, nach denen der Kostendeckungsgrad berechnet wird, nicht einheitlich.

Das Anstreben eines solchen Kostendeckungsgrades würde deshalb nach Ansicht der Verwaltung die Eltern sehr stark belasten und dem Ziel, eine familien- und kinderfreundliche Kommune zu sein, zuwiderlaufen. In der derzeitigen Situation kommt hinzu, dass viele Arbeitnehmer sich in Kurzarbeit befinden und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt noch nicht abschließend vorhersehbar sind. Deshalb sollte angestrebt werden, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 10 % zu erhalten. Dazu ist eine Anpassung um 15 %, ausgehend von der bisherigen Gebührenhöhe, notwendig. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das bestehende Beitragsmodell beizubehalten und die Beiträge zum 01.09.2020 um 15 % anzupassen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass ein interkommunaler Vergleich aus seiner Sicht im Bereich der Nutzungsgebühren für Kindertagesstätten oftmals nicht sehr aussagekräftig ist. Es müsse hierbei genauestens auf die jeweilige Gemeindestruktur und auf das individuelle Gebührenmodell geachtet werden, ansonsten würden Äpfel mit Birnen verglichen. Eine deutliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades in der Gemeinde Starzach könne aus seiner Sicht familienverträglich nur dann erzielt werden, wenn über die Schließung einzelner Einrichtungen und die Zusammenführung der Betreuungsangebote in den größeren Kindertagesstätten Bierlingen und Wachendorf nachgedacht werde. Dies befürworte er jedoch nicht; er stehe zu den kleineren Einrichtungen.

Neben dem Verwaltungsvorschlag haben auch die Fraktionen „Zukunft.Starzach“ und „Unabhängige Liste Starzach“ jeweils einen Vorschlag zur Gebührenerhöhung vorgelegt. Während die Fraktion „Zukunft.Starzach“ eine Gebührenhöhe von 15% und bei personalintensiveren Angebotsformen von 20% bzw. 30% favorisiert, schlägt die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ einen einheitlichen Stundenpreis pro Modell vor. Die Fraktion „Bürgerversammlung Starzach“ gibt während der Beratung bekannt, dass sie sich für eine Gebührenerhöhung von 10% in Bezug auf alle angebotenen Modelle ausspricht.

Gemeinde Starzach		Blatt 186
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	461.07

(Drucksache 63/2020)

§ 3

Öffentlich

Nach eingehender Beratung hinsichtlich finanzieller Auswirkungen und Gebührengerechtigkeit der einzelnen Vorschläge fasst das Gremium bei **5 Gegenstimmen** (GR Iris Kieser, GR Annerose Hartmann, GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder, GR Michael Volk) folgende

Beschlüsse:

1. Die Gebühren für die Nutzung der Regelgruppe bis zu 31,75 Stunden pro Woche werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 1).
2. Die Gebühren für die Nutzung der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ; 35 Stunden pro Woche) werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 3).
3. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 5-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 6).
4. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 6-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 7).
5. Die Gebühren für die Nutzung der Regelgruppe bis zu 31,75 Stunden pro Woche im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 10).
6. Die Gebühren für die Nutzung der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ; 35 Stunden pro Woche) im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 12).
7. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von bis zu 7 Zusatzbausteinen werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat bei **8 Gegenstimmen** (GR Tiana Weiss, GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Volk, GR Iris Kieser, GR Annerose Hartmann, GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder, Bürgermeister Thomas Noé) folgende

Beschlüsse:

1. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung bis zu 43 Stunden pro Woche werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 4).
2. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung (Sharing an 2 oder 3 Tagen, sonst VÖ, 39/41 Stunden) werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 5).
3. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 8-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 7a).

Gemeinde Starzach		Blatt 187
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 461.07

(Drucksache 63/2020)

§ 3

Öffentlich

4. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 9-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 7b).
5. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung (Sharing 2 oder 3 Tage à 6 Stunden und 2-3 Tage à 5 Stunden, 27/28 Stunden) werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 8).
6. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung (Sharing 2 oder 3 Tage à 8 Stunden und 2-3 Tage à 5 Stunden, 31/34 Stunden) werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 9).
7. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung bis zu 43 Stunden pro Woche im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 13).
8. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung (Sharing an 2 oder 3 Tagen, sonst VÖ, 39/41 Stunden) im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 14).

Abschließend verweist Bürgermeister Noé erneut auf die Landesförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz. Durch die überproportionale Erhöhung der Gebühren bei der Ganztagesbetreuung könnte durch etwaige Modellwechsel in weniger stundenintensive Betreuungsformen die Gemeinde Starzach schlussendlich finanziell schlechter dastehen, da das Land bei der Zuschussbewilligung eine Staffelung nach Stundenumfängen mit deutlichen Abstufungen bei Stundenreduzierungen vorsieht. Die Verwaltung wird im Rahmen der kommenden Kindergartenbedarfsplanungen eine entsprechende Evaluation vornehmen.

Gemeinde Starzach		Blatt 188
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.4

(Drucksache 74/2020)

§ 4

Öffentlich

Anpassung der Entgelte für die Mittagsverpflegung und Betreuung im Bereich der Ganztageschule an der Starzacher Grundschule

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der Sitzung vom 25.05.2020 den Einzelbeschluss gefasst, dass die Verwaltung dem Gemeinderat rechtzeitig eine Gebührenanpassung zur Offenen Ganztageschule zum 01.09.2020 vorlegt. Außerdem wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung eine Gemeindeumfrage unter Einbeziehung aller Landkreismunicipien, sowie der Stadt Haigerloch, der Gemeinde Bondorf, der Gemeinde Eutingen im Gäu und der Gemeinde Empfingen vornimmt und Vergleichszahlen zusammenstellt. Bereits im ursprünglichen Haushaltsantrag Nr. 23/2020 der Fraktion „Zukunft.Starzach“ wurde die Verwaltung aufgefordert, eine Kennzahlenübersicht zum Betreuungsangebot und zur Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung verschiedener Parameter zu erstellen. Sowohl die genannte Kennzahlenübersicht, als auch einen Verwaltungsvorschlag zur Entgeltanpassung der Mittagsverpflegung und der Betreuung hat die Verwaltung bereits als Tischvorlage zur Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 ausgehändigt. Weitergehende Informationen folgten im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 29.07.2020.

Die Verwaltung befürwortet eine moderate Erhöhung der Entgelte für die Mittagsverpflegung um 10% sowie für die Betreuung (20%).

Nach kurzer Beratung fasst das Gremium bei **5 Gegenstimmen** (GR Annerose Hartmann, GR Michael Volk, GR Iris Kieser, GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat legt die Entgelte für die Mittagsverpflegung an der Starzacher Grundschule mit Wirkung ab dem 01.09.2020 wie folgt fest:
 - 1 Mittagessen pro Woche: 11,50 €/Monat
 - 2 Mittagessen pro Woche: 23,00 €/Monat
 - 3 Mittagessen pro Woche: 34,50 €/Monat
 - 4 Mittagessen pro Woche: 46,00 €/Monat
 - 5 Mittagessen pro Woche: 57,50 €/Monat.
2. Der Gemeinderat legt die Entgelte für die Betreuung an der Starzacher Grundschule mit Wirkung ab dem 01.09.2020 wie folgt fest:
 - 1 Kind pro Familie: Bis zu 5 gebuchte Einheiten pro Woche: 18,00 €/Monat
 - 1 Kind pro Familie: 6 – 10 gebuchte Einheiten pro Woche: 36,00 €/Monat
 - 2 Kinder pro Familie: Bis zu 5 gebuchte Einheiten pro Woche: 12,00 €/Monat
 - 2 Kinder pro Familie: 6 – 10 gebuchte Einheiten pro Woche: 24,00 €/Monat.

Gemeinde Starzach		Blatt 189
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	615.2

(Drucksache 79/2020)

§ 5

Öffentlich

Vorstellung der Leerstandspriorisierung und Verabschiedung eines Kommunikationskonzepts für die betreffenden Immobilien

Am 30.08.2019 brachte die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ einen Antrag ein, welcher eine Priorisierung der Leerstände forderte. Die Priorisierung wurde im Januar 2020 beschlossen. Das Ergebnis der Priorisierung wurde den Gemeinderäten mit der Drucksache zur Gemeinderatssitzung am 29.07.2020 zugesandt. Ausgehend von den Ergebnissen empfiehlt sich die Eingrenzung der betreffenden Grundstücke auf die ersten 16 Einträge (≥11 Punkte).

Laut ursprünglichem Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ sollte nach der Priorisierung eine intensive Ansprache der Eigentümer vorgenommen werden. Die Gemeindeverwaltung möchte an dieser Stelle anmerken, dass diese Härtefälle insbesondere wegen der schlechten Ansprechbarkeit erst solche sind. Insofern kann das Rad hier nicht neu erfunden werden, da die Eigentümeransprache in der Vergangenheit durchaus intensiv war. Dennoch möchte die Gemeindeverwaltung nochmals einen angepassten Vorschlag machen, der eine Vermarktung oder Neunutzung der bekannten Leerstände unter Umständen ermöglicht:

1. Anschreiben aller Eigentümer (insbesondere auch bei Eigentümergemeinschaften) der betreffenden 16 Grundstücke: Hier insbesondere der Mitversand eines Fragebogens, der nochmals detailliert Hinderungsgründe der Vermarktung deutlich macht. Hier sind im Vergleich zum bestehenden Fragebogen Verbesserungen möglich. Im Falle einer grundsätzlich ablehnenden Haltung sollen die Gründe eindeutig benannt werden und ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgerufen werden.
2. Weiterhin Gesprächsangebot mit der Verwaltungsspitze und Angebot bei der Vermarktung behilflich zu sein oder mögliche Sanierungsverfahren eng zu begleiten.
3. Die Nachfrageseite sichtbar machen: Da wir in der Vergangenheit durchaus Anfragen für einzelne Grundstücke (Leerstände) hatten, sollen diese in Form eines Exposés unter Wahrung des Datenschutzes insbesondere diesen Eigentümern zugehen. Hier zeigt sich, dass das persönliche Vorstellen der Interessenten Verhandlungsbereitschaft generiert.

Die Kommunikationsstrategie die hier vorgeschlagen wird, ist grundsätzlich nicht neu. „Freiwillige“ Angebote in Form von Vorträgen und Infoveranstaltungen sind bereits weitgehend ausgeschöpft und machen unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt wieder Sinn.

Das Thema Innenentwicklung ist seit Erstellung des Gemeindeentwicklungsplans im Jahr 2013 ein dringliches Thema, welches auf unterschiedlichste Art und Weise behandelt wurde, indem direkt auf Eigentümer zugegangen wurde oder durch indirekte Formate (Sanierungsgebiete, Sensibilisierung für das Problem, etc.) darauf hingewiesen wurde. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ und wird die Ansprache der Eigentümer intensiv begleiten.

Gemeinde Starzach		Blatt 190
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 615.2

(Drucksache 79/2020)

§ 5

Öffentlich

Nach kurzer Beratung fasst das Gremium **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt die Priorisierung zur Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagene Kommunikationsstrategie auf die ersten 16 Immobilien der Priorisierung anzuwenden und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten, welche Ergebnisse die Anstrengungen brachten.
3. Der Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 191
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	902.41

(Drucksache 81/2020)

§ 6

Öffentlich

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für den Haushaltsplan 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung beraten und beschlossen. Die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen hat mit Schreiben vom 07.07.2020, Eingang bei der Gemeindeverwaltung am 10.07.2020 per E-Mail, die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung bestätigt und die Haushaltssatzung genehmigt. Postalisch ist das genannte Schreiben am 16.07.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Hierbei wurden jedoch Auflagen erteilt, welche den Gemeinderäten zusammen mit der Drucksache zugesandt wurden.

Die Mai-Steuerschätzung 2020 fällt gegenüber der Oktobersteuerschätzung 2019 deutlich pessimistischer aus, was allerdings im Haushaltsplanaufstellungsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Hintergrund sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies hat deutliche Minderzuweisungen an die Kommunen zur Folge. Jedoch verkündete das Staatsministerium Baden-Württemberg am 21.07.2020 den von der gemeinsamen Finanzkommission beschlossenen kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt. Demnach gleicht das Land Baden-Württemberg die mit der Mai-Steuerschätzung prognostizierten Verluste im kommunalen Finanzausgleich für 2020 aus. Die erhöhten Zahlungen verbleiben den Kommunen dauerhaft und stehen ihnen ohne Rückzahlung voll zur Verfügung.

Trotz der Umsetzung des kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakts ergeben sich im Haushaltsjahr 2020 für die Gemeinde Starzach insbesondere folgende Mindererträge:

- Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird gegenüber der Haushaltsplanung um ca. 305.000 € geringer ausfallen.
- Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird gegenüber der Haushaltsplanung um ca. 5.700 € geringer ausfallen.

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die Kreisumlage moderat erhöht wird. Bei der Gewerbesteuer sind derzeit (noch) keine Ausfälle ersichtlich. Die vom Land gezahlte Corona-Soforthilfe in Höhe von insgesamt rund 54.000 € konnte die bereits erfolgten Corona bedingten Mindererträge (z.B. Nutzungsgebühren Kindertagesstätten) und Mehraufwendungen (z.B. Beschaffung Desinfektionsmittel) bisher auffangen. Die für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 eingeführte Senkung der Mehrwertsteuersätze hat für die Gemeinde insgesamt positive Auswirkungen, da die Gemeinde in ihren überwiegenden Geschäftsbereichen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Insgesamt muss unter den aktuell bekannten Gegebenheiten prognostiziert werden, dass sich das Defizit im Ergebnishaushalt gegenüber der Haushaltsplanung um rund -300.000 € verschlechtern wird. Da bereits mit einem Defizit in Höhe von -190.552 € geplant wurde, würde das Defizit auf rund -490.500 € anwachsen.

Gemeinde Starzach		Blatt 192
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	902.41

(Drucksache 81/2020)

§ 6

Öffentlich

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gemeinderat globale Minderaufwendungen und pauschale Kürzungen in Höhe von 170.000 € im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen hat. Ohne Benennung möglicher Einsparpotenziale erhöht dies das Haushaltsdefizit indirekt um weitere 170.000 €, sodass von einem nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt 2020 im Gesamtvolumen von -660.500 € auszugehen ist.

Aufgrund der geschilderten haushaltswirtschaftlichen Situation schlägt die Verwaltung den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor. Diese soll sich auf ausgewählte Haushaltsstellen und auf bestimmte sachlich definierte Umfänge erstrecken. Der entsprechende Vorschlag wurde den Gemeinderäten zusammen mit der Drucksache zugesandt.

Sollte der Verwaltungsvorschlag beschlossen werden, dann würde sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2020 vorerst auf rund -410.000 € reduzieren. Gegenüber der Haushaltsplanung 2020 wäre dies immer noch eine Defizitsteigerung von ca. 115%. Ob durch den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre auf die Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans verzichtet werden kann, wird die Verwaltung zeitnah prüfen und gegebenenfalls das Verfahren zur Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes 2020 einleiten.

Um außerdem in den nächsten Monaten nicht in Liquiditätsschwierigkeiten zu gelangen wird zusätzlich zur haushaltswirtschaftlichen Sperre vorgeschlagen, folgende Maßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) nicht mehr im Haushaltsjahr 2020 zu beginnen und zeitlich auf das Haushaltsjahr 2021 zu verschieben:

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik: 15.000 €
- Investitionen im Bereich der Starzacher Spiel- und Bolzplätze: 31.000 €
- Akustikanlage für den Sitzungssaal im Rathaus: 26.000 €
- Möblierung einzelner Büros im Rathaus: 8.000 €.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die ansonsten veranschlagten Investitionsmaßnahmen wie geplant begonnen werden sollten, da es sich hierbei um Pflichtaufgaben oder notwendige Aufgaben handelt. Insbesondere Haushaltsmittel für die Planung der Grundschulerweiterung und Privatfördermittel für LSP-Maßnahmen sollten im Haushalt verbleiben. Außerdem werden selbstverständlich bereits begonnene Maßnahmen zu Ende gebracht.

GR Manfred Dunst regt an, dass bis nach der Sommerpause abgewartet und zum jetzigen Zeitpunkt keine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen werden sollte.

Gemeinde Starzach		Blatt 193
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	902.41

(Drucksache 81/2020)

§ 6

Öffentlich

Bürgermeister Noé antwortet, dass rechtzeitig gehandelt werden müsse, um finanziell in nicht noch größere Schwierigkeiten zu kommen. Ein Abwarten ohne entsprechenden Beschluss könne er somit nicht mittragen.

Nach beschlossener zehnminütiger Sitzungsunterbrechung auf Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ führt GR Manfred Dunst folgendes aus:

Der Verwaltungsvorschlag hinsichtlich des Erlasses einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wird grundsätzlich von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ befürwortet. Lediglich folgende Positionen aus dem Verwaltungsvorschlag können nicht mitgetragen werden: Aussetzung der Höhergruppierung der Hausmeister und Bauhofmitarbeiter um eine Entgeltgruppe (8.700 €); Kürzung von Lern-, Unterrichts- und Ausstattungsmitteln im Bereich der Grundschule und der Kindertagesstätten (8.000 €). Dahingehend sollte der schlussendlich gefasste Beschluss abgeändert werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat mehrheitlich bei **2 Enthaltungen** (GR Tiana Weiss, GR Manuel Faiß) und **5 Gegenstimmen** (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Volk, GR Iris Kieser, GR Annerose Hartmann, GR Monika Obstfelder) folgenden, durch den Fraktionsantrag modifizierten,

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung mit Gesamtvolumen in Höhe von 234.500 €, welche sich nach Art und Umfang wie folgt darstellt:

Gemeinde Starzach		Blatt 194
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr. 902.41
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 81/2020)

§ 6

Öffentlich

Objekt-nummer	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Einspar-betrag	Maßnahme
11100000	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	12.000 €	Notebooks Gemeinderat
11100000	42910000	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	8.000 €	Internetverbesserung, Bürgerhaushalt
11100000	44210000	Aufw. für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	3.000 €	Erhöhung Ehrenamtsentschädigung
11210000	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	15.000 €	zusätzliche Personalstelle Hauptamt
11210000	44310001	Büromaterial Verwaltung	5.000 €	Pauschale Kürzung
11220000	42910000	Sachaufwand Verwaltung	6.000 €	Mittel NKHR-Eröffnungsbilanz
11240001	44310000	Geschäftsaufwendungen Gebäude	40.000 €	Planungskonzeptionen öffentliche Gebäude
11250000	40220000	Personalaufwand Bauhof	15.000 €	zusätzl. Bauhofstelle/Fremdvergaben
11250000	42220000	Ausstattungsgegenstände Bauhof	5.000 €	Ausstattungsgegenstände
12600000	42110000	Bauliche Unterhaltung Feuerwehr	5.000 €	Sockelrenovierung/Böden Feuerwehrhäuser
12600000	42610000	Ausstattungsgegenstände Feuerwehr	5.000 €	Pauschalkürzung Ausrüstungsgegenstände
21100100	42220000	Ausstattungsgegenstände Grundschule	6.000 €	Streichung Holzbänke, Lehrerstühle
25200000	42120000	Instandhaltungen Kleindenkmäler	3.000 €	Wegfall Restaurierung Wegkreuz
27200000	42710000	Sachaufwand Bücherei	500 €	Einsparung Bücherbestellung
28100000	42710000	Sonstiger kultureller Sachaufwand	10.000 €	925-Jahr-Feier Wachendorf, Jugendaustausch
31800800	42710000	Aufwendungen für Senioren	4.500 €	Senioren Ausflug
51100000	44310000	Geschäftsaufwendungen Bauverwaltung	70.000 €	Bebauungspläne
				Planungskonzeption Dorfmitte Wachendorf
54100000	42120000	Unterhaltungsaufwand Straßen, Wege, Plätze	20.000 €	u.a. Feldwegunterhaltung
57500000	44310000	Geschäftsaufwendungen Tourismus	1.500 €	Pauschale Kürzung

Weitergehend fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** (GR Michael Volk) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verschiebung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Starzacher Spiel- und Bolzplätze (31.000 €), im Bereich der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (15.000 €) und im Bereich der Ausstattung des Rathauses (Akustikanlage und Büromöblierung: 34.000 €) auf das Jahr 2021.

Gemeinde Starzach		Blatt 195
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: -/- Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	592.62

(Drucksache 69/2020)

§ 7

Öffentlich

Benutzungsordnung für die Freizeitgelände mit Grillstelle in Starzach

Frau Krieger (Hauptamtsleiterin) führt aus, dass es bisher nicht für alle vorhandenen Freizeitgelände der Gemeinde eine Benutzungsordnung gibt. Lediglich für die Grillplätze in Wachendorf und Bierlingen wurde vor einigen Jahren jeweils eine Benutzungsordnung erlassen.

Da die bestehenden Benutzungsordnungen zeitgemäß aktualisiert werden müssen, möchte die Verwaltung die Gelegenheit nutzen, um die noch fehlenden Freizeitgelände ebenfalls in eine Benutzungsordnung mit aufzunehmen. Aus diesem Grund wurden die bestehenden Benutzungsordnungen aktualisiert und in eine allgemeingültige Benutzungsordnung komprimiert. Diese ist für alle Freizeitgelände mit Grillstelle der Gemeinde Starzach gültig. Gemäß § 2 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat für den Beschluss der neuen Benutzungsordnung zuständig. Ein entsprechender Verwaltungsvorschlag wurde den Gemeinderäten zusammen mit der Drucksache zugesandt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung für die Freizeitgelände mit Grillstelle der Gemeinde Starzach, Stand 17.07.2020. Die neue Benutzungsordnung tritt am 15.08.2020 in Kraft.

Gemeinde Starzach		Blatt 196
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 16 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/ Entschuldigt: -/ Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 68/2020)

§ 8

Öffentlich

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schreinerei Volk“ Mühringer Straße, Ortsteil Felldorf

Hier:

- Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Beauftragung eines Umweltberichts

Nachdem der Vorsitzende die Befangenheitsfrage an das Gremium gestellt und sich kein Gremiumsmitglied für befangen erklärt hat, begrüßt er Herrn Fabian Gauss vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar zum Tagesordnungspunkt.

Zuletzt hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23. März 2020 unter Tagesordnungspunkt 10 den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Während der Beteiligungsfrist ist eine Vielzahl von Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen eingegangen, welche teilweise die Grundzüge der bisher beschlossenen Planung betreffen. Deswegen muss vor einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zuerst über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen und die daraus dann weiterhin rechtlich notwendigen Schritte beauftragt werden.

Der Gemeinderat fasst jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung mehrheitlich die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse.

Die **Einzelbeschlüsse** sind der Niederschrift als Anlage beigefügter **Synopse** zu entnehmen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** (GR Dr. Harald Buczilowski) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Umweltberichts.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

GR Manuel Faiß stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Sitzung zu beenden und die restlichen Tagesordnungspunkte am Folgetag zu beraten.

Der Geschäftsordnungsantrag wird bei **einer Enthaltung** (GR Stefan Schweizer) und **4 Gegenstimmen** (GR Manfred Dunst, GR Michael Rilling, GR Hans-Joachim Baur, Bürgermeister Thomas Noé)

angenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schreinerei Volk“ Mühringer Straße in Starzach-Felldorf, Synopse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen, eingegangen am 09.04.2020

- Anregung: Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten bbb-donaueschingen@telekom.de, Tel. +498003301903, Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt (Anlage 1.)
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat nimmt hiervon einvernehmlich Kenntnis.

2. Netze BW GmbH, Eltastraße 1 – 5, 78532 Tuttlingen, eingegangen am 05.05.2020

- Anregung: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich derzeit keine Anlagen der Netze BW GmbH. Zur gesicherten Stromversorgung des neuen und der bestehenden Baugrundstücke wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen. Es wird sich vorbehalten, die Tiefbauarbeiten durch eine von den Netze BW beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Eine fortlaufende Beteiligung am Verfahren ist erwünscht. Weiterhin wird um eine Rückmeldung über die Behandlung und Abwägung der vorgebrachten Anregung gebeten.
- Stellungnahme: Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung **einstimmig** zu.

3. Ein Bürger und seine Tochter aus 72181 Starzach-Felldorf Mühringer Straße-gaben im Rathaus Starzach-Bierlingen am 11.05.2020 folgende Stellungnahme zur Niederschrift:

- Anregung: Der Bebauungsplan soll auf die Größe begrenzt werden, die von der Schreinerei Volk zur Errichtung der Lagerhalle benötigt wird, also sich nur auf das Grundstück beziehen, das von der Schreinerei erworben worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Gemeinderat, an dem durch Herr Noe eingebrachten erweiterten Bebauungsplan festhält, der Bürger Einspruch dagegen erheben wird. Zur Begründung wird aufgeführt:
Erstens, dass die Mühringer Straße mit dem Lieferverkehr für die Schreinerei ausgelastet und nicht für weiteren Lieferverkehr für andere Betriebe ausgelegt ist.

Deswegen soll weiteres auch nichtstörendes Gewerbe nicht zugelassen werden. Zweitens, sich erhaltenswerter Baumbestand auf diesem Gebiet befindet und an anderer Stelle ein Ersatz ausgewiesen werden muss. Einzig die Änderung des Bebauungsplans wie folgt könnte sich die Familie eventuell, aber nach nochmaliger Prüfung unsererseits und nach Prüfung der oben genannten Einwände durch Fachbehörden noch vorstellen: In dem Bereich des Bebauungsplans, der nicht für die Lagerhalle verwendet wird, soll ausschließlich Wohnen, mit der Begrenzung der Wohneinheiten auf zwei Wohnhäuser mit jeweils einer Wohneinheit zulässig sein. Eine Begrenzung der Wohneinheiten wäre aus Gründen des zusätzlichen Straßenverkehrs notwendig.

Das könnte durch die Festsetzung Mischgebiet (MI) für den Bereich der Lagerhalle und Allgemeines Wohngebiet (WA) für den restlichen Plan im Bebauungsplan erreicht werden.

- Stellungnahme: Im Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung so festgesetzt, dass in dem Mischgebiet nur nichtstörende Gewerbebetriebe, hier: „Lagerhalle“ und Wohnen zulässig sind. Aufgrund der Größe der Überbaubaren Grundstücksfläche sind neben der beabsichtigten Halle noch zwei Wohngebäude möglich. Die Anzahl der Wohneinheiten könnte auf zwei je Wohngebäude begrenzt werden, damit ein harmonischer Ortsrand gewährleistet ist.
- Vom selben Bürger ging am 02. Juli per Post folgende Korrektur der aufgeführten Einwendung ein:
 - 1) Korrektur meines Einwendungsschreibens vom 02.06.2020
Dieses Schreiben möchte ich korrigieren.
Bitte streichen Sie den vorletzten und letzten Absatz in meinem Einwendungsschreiben vom 02.06.2020

Begründung:
Nach reiflicher Überlegung komme ich zu der Erkenntnis, dass der Bebauungsplan Mühringer Straße nur auf die Größe begrenzt werden soll, die von der Schreinerei Volk zur Errichtung der Lagerhalle benötigt wird, also sich nur auf das Grundstück bezieht, das von der Schreinerei Volk erworben wurde.
 - 2) Am 7.7.2020 soll in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg der Flächennutzungsplan Starzach geändert werden.
Und zwar soll in dieser Sitzung die gesamte Fläche des Bebauungsplanes Mühringer Straße, -so wie es die Verwaltung möchte – dann in den Flächennutzungsplan eingearbeitet werden
Ich habe Ihnen in einem Telefonat am 28.06.2020 erklärt, dass ich das so nicht mittrage werde und dass ich rechtliche Schritte gegen den Bebauungsplan dann leider einlegen muss, was ich wirklich vermeiden möchte. Denn dann kann auch Herr Volk solange seine dringend benötigte Lagerhalle nicht bauen.
Ich trage das Bauvorhaben Schreinerei Volk mit. Aber es gibt keinen Grund, deshalb das Gebiet zu vergrößern.
Zudem hat der Gemeinderat über meine Bedenken noch gar nicht entschieden. Der Gemeinderat hat und muss vor einer Änderung des Flächennutzungsplans über die Einwendungen der Bürger zu beraten und zu entscheiden.
Was machen Sie, wenn der Gemeinderat den Bebauungsplan in seiner Größe abändert?
Oder sollen einfach Tatsachen geschaffen werden?
- Stellungnahme: Die Verwaltung möchte das Bauvorhaben der Schreinerei Volk weiterhin unterstützen. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, entsprechend der geänderten Einwendung den Bebauungsplan auf die Größe des Grundstücks der Schreinerei Volk zu verkleinern. Damit möchte die Verwaltung einen zeitnahen Baubeginn für die Lagerhalle der Schreinerei Volk nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ermöglichen.
Bei der Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine so genannte Parallelfortschreibung. Dadurch werden keine Tatsachen geschaffen, sondern lediglich die zukünftige Baulandentwicklung in diesem Bereich erleichtert. Die Verwaltung hält zwar die bisher vorgesehene Abgrenzung des Flächennutzungsplanes weiterhin für städtebaulich sinnvoll, schlägt allerdings die Anpassung der Fläche entsprechend dem Bebauungsplanverfahren vor.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung **einstimmig** zu.

4. Landratsamt Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingegangen am 14.05.2020

• Anregung:

I. Naturschutz

1. Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Der Umweltbericht und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

2. Artenschutz

Zur Beurteilung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Fachbeitrag vorzulegen.

3. Baumfällungen März 2020

Nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde wurden auf dem Flst.Nr. 464/2, welches das Plangebiet betrifft, mehrere Bäume in KW 13 2020 gefällt.

Aus den Baumstümpfen ist zu schließen, dass es sich um vitale und große Obstbäume gehandelt hat, die für europarechtlich geschützte, auch etliche streng geschützte Arten bedeutsam waren. Sollte die artenschutzrechtliche Bedeutung dieser Bäume zuvor nicht gutachterlich dokumentiert worden sein, muss der Artenschutzprüfung der Worst-Case-Ansatz zu Grunde gelegt werden. Des Weiteren sind die gefällten Bäume mit einem plausiblen Wert in die Eingriff/Ausgleichs-Bilanz des Umweltberichts einzustellen.

II. Umwelt und Gewerbe

Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan bezieht sich auf die Errichtung einer Lagerhalle für die Schreinerei Volk. Irritierend ist jedoch, dass gleichzeitig in den planungsrechtlichen Festsetzungen ein Mischgebiet im Sinne der BauNVO festgesetzt wird, so dass andere Nutzungen ebenfalls zulässig wären. Auch die sonstigen textlichen Festsetzungen sind allgemein formuliert und gehen jeweils von mehreren Baugrundstücken aus. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die Planung nun tatsächlich nur die Lagerhalle ermöglichen soll oder allgemein die Ausweisung eines Mischgebiets beabsichtigt ist.

Hinweise

Die zur Anhörung vorgelegten Unterlagen beinhalteten keine Begründung. Der Entwurf der Begründung war nur auf der Homepage der Gemeinde zu finden

III. Landwirtschaft

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Durch das Plangebiet werden rund 0,16 ha der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Es handelt sich dabei um Vorrangflur II mit Acker- und Grünlandzahlen von 54-58, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Im Plangebiet findet ein Flurneuordnungsverfahren statt. Die neue Flurstücknummer ist 2030. Da kein Umweltbericht vorliegt, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Sollten im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen nötig werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung.

IV. Flurneuordnung

Das überplante Gebiet liegt komplett im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden). Nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 20.05.2019 ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 11.06.2019 rechtskräftig geworden. Die Planunterlagen müssen auf dem seit dem 11.06.2019 rechtsgültigen Zustand aufbauen.

Dies betrifft alle Flurstücksgrenzen und -nummern in allen Planteilen. Am 31.03.2020 erfolgte die Übernahme von FN 2020/1 ins Liegenschaftskataster. Die geplante Grenze im Bebauungsplan stimmt nicht mit der Teilung des FN überein. Die Teilung sollte als geplante Grenze (solange die Übernahme ins Grundbuch nicht erfolgt ist) mit aufgeführt werden.

V. Baurecht

Der BPlan wird nicht aus dem FNP entwickelt (im FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen). Der FNP ist entsprechend anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt.

Der BPlan ist beschränkt auf Wohngebäude, Büro- und Geschäftsgebäude und sonstige Gewerbebetriebe. Die untere Baurechtsbehörde empfiehlt, die Beschränkung auf „Wohn-, Bürogebäude und Lagergebäude ohne offene Lagerplätze“ vorzunehmen. Die untere Baurechtsbehörde empfiehlt, im BPlan die Zufahrt zu regeln. Nach Auffassung der unteren Baurechtsbehörde ist die geplante Gebäudehöhe mit 10m im Vergleich mit ähnlichen Vorhaben sehr hoch bemessen. Die untere Baurechtsbehörde empfiehlt, im vorhabenbezogenen BBP ein „Sondergebiet“ anstelle des vorgesehenen Mischgebiets auszuweisen oder die geplante Nutzung auf andere geeignete Weise konkreter zu fassen, um nicht beabsichtigte Nutzungen für die Zukunft auszuschließen.

- Stellungnahme:

- o Zu I.:

- zu 1. Der Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird, als Teil der Begründung des Bebauungsplans, im weiteren Verfahren erstellt.

- zu 2. Der Fachbeitrag Artenschutz, zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes, wird ebenfalls im weiteren Verfahren erstellt.

- zu 3. Im Rahmen einer Begehung konnte bestätigt werden, dass die Bäume auf Flst. Nr. 464/2 gefällt wurden. Die Bäume wurden seitens der Gemeinde vorab nicht gutachterlich dokumentiert. Sie sind entsprechend im Fachbeitrag Artenschutz zu berücksichtigen. Auch in der Eingriff/Ausgleichs-Bilanz des Umweltberichts werden sie aufgeführt.

- o Zu II: In den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist bereits geregelt, dass nur sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Festsetzung wird noch dahingehend konkretisiert, dass nur eine Lagerhalle und Wohnen zulässig ist.

- o Zu IV: Die Planunterlagen werden so ausgeführt, dass sie auf den rechtsgültigen Zustand aufbauen. Die neue Grenzsituation wird in die Planzeichnung übernommen.

- o Zu V: Die festgesetzte Gebäudehöhe ist die maximale Höhe für das gesamte zulässige Gebäude, geneigte Dachflächen sind auf diese Höhe mitzurechnen. Die festgesetzte Höhe wurde aus den Höhen der vorhandenen Bebauung und der erforderlichen Höhe für die geplante Halle unter Berücksichtigung des Standortes und des Landschaftsbildes abgeleitet. Für die Festsetzung einer Grundstückszufahrt besteht keine Notwendigkeit.

- Ein Sondergebiet im Sinne der BauNVO entspricht in keiner Weise der Planungsabsicht für diesen Bereich und wäre völlig unangemessen.

- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung **einstimmig** zu.

5. Eine Bürgerin und ein Bürger aus der Bergstraße in 72181 Starzach-Börstingen, eingegangen am 14.05.2020 haben folgende Stellungnahme abgegeben:

- Anregung:

1. Laut schriftlichem Teil (Teil B) Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht die „Notwendigkeit“ den Betrieb auf dem ausgewiesenen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans in Form einer Lagerhalle zu erweitern. Die Entwicklung dieses Bereichs sei „zwingend“ erforderlich. Das sind zunächst einmal Behauptungen. Eine schlüssige Begründung ist es nicht.

2. Im Rahmen touristischer Bemühungen hat die Gemeinde vor einiger Zeit Wanderwege rund um Starzach angelegt. Sie führen entlang der und zu den schönsten Plätzen der Gemeinde. Die Mühringer Straße bzw. ihre Verlängerung ist bisher einer dieser schönen Plätze. Ein visuelles Sahnestückchen sozusagen, wenn man dem ausgewiesenen Wanderweg folgt und sich der Mühringer Straße von Westen her nähert. Beschaulich mit kleinen Häusern, Gärten, Wiesen, Bäumen. Zukünftig soll hier also eine Halle stehen, die -egal wie man es anstellt- in dieser kleinteiligen Bebauung auf jeden Fall völlig deplatziert wirken wird.
3. Bisher handelt es sich laut Flächennutzungsplan um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Genauer handelt es sich um eine Streuobstwiese mit wertvollem Baumbestand. Diese Wiese stellt einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz dar, da vor allem alte Bäume Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger darstellen, der bekanntermaßen immer knapper wird. Dies vor allem durch die Intensivnutzung der Ackerflächen, wo aus Sicht der meisten Bauern kein Strauch und kein Baum stehen bleiben darf und somit kein Rückzugsraum für Tiere besteht. Umso wichtiger ist der Schutz bestehender Biotope. Es dauert Jahrzehnte bis die Neupflanzung eines Obstbaums pro 300 qm Grundstücksfläche diese Lücke füllt.
4. Der Relevanz alten Baumbestands trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem die Naturschutzbehörde gehört werden muss, bevor entsprechende Bäume für ein Bauvorhaben gefällt werden dürfen. Nun wurden die größten und den Artenschutz betreffend, wertvollsten Bäume dieser Wiese bereits gefällt. Und zwar nach der Beschlussfassung vom 23.03.2020 aber bevor die Naturschutzbehörde gehört wurde. Am 13.04.2020 waren die Schnittstellen frisch, das Sägemehl lag noch ringsum die Baumstümpfe. Unseres Erachtens ist solch eine Schaffung von Tatsachen eine Missachtung gesetzlicher Kontrollfunktionen und eine bodenlose Frechheit. Selbst wenn die oben genannten Argumente für den Gemeinderat nicht ausreichen, um den Antrag der Schreinerei Volk abzulehnen, dann muss dieses die Rechtsvorschriften verhöhnende Vorgehen zwingend eine Ablehnung nach sich ziehen; ansonsten macht sich der Gemeinderat zum Handlanger illegitimer Handlungsweisen. So sehr wir die Unterstützung lokalen Gewerbes und Handwerks seitens der Gemeinde schätzen, so sehr schätzen wir ein faires Miteinander und ein Abwägen aller Interessen: Gemeinwohl und Wohl der/des Einzelnen.

Ein faires Miteinander ist in dieser Sache leider nicht gegeben. Das sollte die Gemeinde entsprechend parieren und den Antrag ablehnen.

- Stellungnahme:
 - o Zu 1.: Um der Entwicklung und damit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Felldorf Rechnung zu tragen, ist eine Erweiterung des Betriebs zwingend erforderlich.
 - o Zu 2.: Die geplante Halle ist nicht überdimensioniert und wird im Verhältnis zur umgebenden Bebauung, bezüglich Ihrer Höhe, nicht unverhältnismäßig erscheinen.
 - o Zu 3.: Die Bedeutung der Bäume als Lebensraum für Tiere wird im Umweltbericht, als Teil des Schutzguts Tiere und Pflanzen berücksichtigt. Bei der Bewertung des Obstbaumbestands geht auch die Wiederherstellbarkeit ein. Im weiteren Verfahren wird zudem ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der die Bedeutung der Obstbäume für geschützte Tierarten berücksichtigt.
 - o Zu 4: Zum Sachverhalt der Baumfällung hat sich bereits das Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, geäußert, und entsprechende Vorgaben formuliert. Das konkrete Vorgehen im Verfahren wird mit dem Naturschutz abgestimmt.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung bei **3 Enthaltungen** (GR Annerose Hartmann, GR Dr. Harald Buczilowski, GR Manuel Faiß) zu.

6. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 14.05.2020

• Anregung:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:

I. Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung: Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

II. Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

III. Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

IV. Grundwasser

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Hirrlinger Mühlen" (LUBW-Nr.: 416-012) wird hingewiesen.

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

V. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

VI. Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

- Stellungnahme: Eine Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen befindet sich bereits bei den Hinweisen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.
- Beschlussfassung: Kein Beschluss erforderlich.

7. Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, eingegangen am 13.05.2020 bzw. 18.05.2020

- Anregung: Als Art der Nutzung wird ein Mischgebiet ausgewiesen. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Es bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.
Da es sich jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der ein Baugebiet nach der BauNVO festsetzt, wird auf die Beachtung von § 12 Abs. 3a) BauGB hingewiesen. Eine solche Festsetzung ist in den vorgelegten textlichen Festsetzungen bislang nicht enthalten.
Ansonsten werden keine Bedenken geäußert.
- Stellungnahme: Die Art der baulichen Nutzung wurde dahingehend konkretisiert, dass „nur“ eine Lagerhalle zulässig ist. Entsprechende Aussagen werden entsprechend berücksichtigt.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung bei einer Enthaltung (GR Dr. Harald Buczilowski) zu.

8. Ein Bürger der Mühringer Straße 72181 Felldorf, hat folgende Stellungnahme vorgetragen, eingegangen am 30.04.2020

- Anregung: Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 erscheint insbesondere im Hinblick auf später eventuell notwendige werdende Erweiterungsmöglichkeiten zu niedrig.
Ich möchte deshalb vorschlagen, die GRZ auf das nach der Baunutzungsverordnung zulässige Maß von 0,6 zu erhöhen und beantrage dies hiermit. Eine GRZ von 0,6 ist dann auch der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angemessen. Im Falle einer weiteren Expansion kann so eine später notwendig werdende Änderung des Bebauungsplanes vermieden werden. Ich möchte Sie hierbei um Ihre Unterstützung bitten.
- Stellungnahme: Die GRZ wird von 0,4 auf 0,6 erhöht und entspricht somit dem maximal zulässigen Maß von § 17 BauNVO.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung bei einer Enthaltung (GR Annerose Hartmann) zu.

9. Eheleute aus der Vogelsangstraße, 72181 Starzach-Felldorf haben im Rathaus Bierlingen am 06.05.2020 folgende Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben:

- Anregung: Der Abwasserkanal in Starzach-Felldorf im Bereich Grund-Vogelsangstraße und der Flurstücke 174/5 und 174/9 (siehe Plan) ist bei stärkeren Regenfällen bereits jetzt überlastet. Das Abwasser wird durch die Kontrollschächte nach oben auf die Straße beziehungsweise Äcker gedrückt. Es werden sogar Schachtdeckel angehoben.
Im Gebiet des neuen Bebauungsplans entstehen durch die Bebauung weiterer Flächen noch mehr Abwässer, was der ohnehin überlastete Kanal im oben beschriebenen Bereich nicht abführen kann.
Die Eheleute geben deswegen die Einwendung zur Niederschrift, dass bei Erstellung des Bebauungsplans Mühringer Straße / Schreinerei Volk die Entwässerungsplanung in Starzach-Felldorf unbedingt mitberücksichtigt werden muss und sie beim derzeitigen Stand der Entwässerung gegen das Bebauungsplanverfahren sind.
Dieses Problem ist bereits seit der Bürgermeister-Amtszeit des Herrn Dunst bekannt.

- Stellungnahme: Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung lässt eine Lagerhalle und ohne die geplante Verkürzung in einem geringen Maße Wohnen zu, insofern entstehen nur sehr wenige Abwässer. Diese Menge wird bei einer Verkürzung des Bebauungsplans auf die Größe der Lagerhalle noch geringer.
Das anfallende Niederschlagswasser muss entsprechend den örtlichen Bauvorschriften auf dem Grundstück zurückgehalten und kann nur gedrosselt in den Kanal abgeleitet werden.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung bei einer Enthaltung (GR Dr. Harald Buczilowski) zu.

10. Ein Bürger Scheibenbußstraße, 72160 Horb am Neckar, Eigentümer des Flst. 467/1 nach Flurbereinigung 2029 in Felldorf, hat zur Niederschrift im Rathaus Bierlingen am 12.05.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Anregung: Ein geplantes Bauvorhaben auf dem Grundstück des Bürgers wurde vor ca. 30 Jahren mit der Begründung abgelehnt den Streuobstgürtel, um Felldorf erhalten zu wollen. Dies hat er als Naturschutzwart des Alb-Vereins akzeptiert, da es für ihn schlüssig begründet war.
Sein Grundstück betreibt der Bürger als Streuobstwiese. Er hat die Möglichkeit begrüßt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens weitere Obstbäume zu erwerben und sein Grundstück diesbezüglich aufzuwerten. Auch schon zuvor hat der Bürger sich bemüht durch Neupflanzungen zur Vielfalt der Streuobstwiesen beizutragen.
Er spricht sich nun ausdrücklich gegen die Möglichkeit eines Mischgebietes oder gar eines Wohngebietes aus, da er hierdurch die Ruhe und den Erholungswert des Streuobstgürtels und insbesondere seines Grundstückes als gefährdet sieht. Er sieht keine maßvolle Entwicklung des Gebietes als gegeben.
Eine weitere Gefährdung sieht er darin, dass bereits heute von den „Grünen“ zur Vermeidung des Landverbrauchs mindestens eine Zweistöckigkeit von Gebäuden gefordert wird. Durch ein Heranrücken von Wohnraum an die Streuobstwiesen wäre dann die Ruhe der Streuobstwiesen noch stärker gestört. Der Bürger bezieht sich hier auf den Naherholungswert aber auch auf die Artenvielfalt, da bestimmte Tierarten aber auch Pflanzenarten sich nicht in der Nähe von Siedlungen nicht aufhalten und die Artenvielfalt reduziert wird.
Er fordert, dass, wenn überhaupt, nur eine Halle zu Lagerzwecken zugelassen wird. In dieser sollte jedoch nicht zugelassen werden, dass darin Maschinen verwendet werden dürfen, die dem Zweck einer Lagerhalle widersprechen.
Weiter ist er besorgt um eine „Politik der kleinen Schritte“ so dass letzten Endes durch eine weitere Entwicklung des Gebietes durch weitere Gebäude der Streuobstgürtel gefährdet wird.
- Stellungnahme: Zur Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze der Schreinerei ist die beabsichtigte Entwicklung in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Schreinerei erforderlich.
Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung und die Größe des Grundstücks lässt nur eine Lagerhalle zu.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung bei einer Gegenstimme (GR Dr. Harald Buczilowski) zu.

11. Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 28.04.2020

- Anregung: Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für ein Mischgebiet geschaffen werden. Zulässig sind Wohngebäude und Gewerbebetriebe. Das Gebiet soll der Erweiterung und Standortsicherung einer Schreinerei dienen, die sich nördlich der Mühringer Straße befindet.
Das Plangebiet liegt südlich der Mühringer Straße und umfasst 1.582 m². Am westlichen Ortsrand von Felldorf ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 ein regionaler Grünzug (VRG) festgelegt.

Für den Standort mit knapp 60m Länge entlang der Mühringer Straße und ca. 27m Tiefe kann eine planerische Unschärfe angenommen werden. Die Bebauung südlich der Mühringer Straße sollte dabei nicht weiter nach Westen reichen als die Bebauung auf der nördlichen Seite.

Wir weisen darauf hin, dass sich im Anschluss ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013) befindet und darüber hinaus ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt ist (Vorranggebiet gemäß PS 3.2.1 Z (3)). Eine weitere Bebauung an dieser Stelle ist damit nicht möglich.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Der FNP ist entsprechend anzupassen. Einzelhandel wurde ausgeschlossen. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.

- Stellungnahme: Der FNP wird entsprechend angepasst. Der Bebauungsplan soll auf die Größe der Lagerhalle der Schreinerei Volk verkleinert werden.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme der Verwaltung bei einer Enthaltung (GR Annerose Hartmann) zu.

12. Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg a.N., eingegangen am 24.04.2020

- Anregung: keine
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussfassung: -/-

13. Vodafone BW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, eingegangen am 27.04.2020

- Anregung: keine
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussfassung: -/-

Gemeinde Starzach		Blatt 197
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

Die unterbrochene öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 wird am 28.07.2020 um 19:25 Uhr (im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses) fortgesetzt. Die Gremiumsmitglieder GR Manfred Dunst, und GR Stefan Schweizer sind für die Fortsetzung am 28.07.2020 entschuldigt und nehmen somit nicht an den Beratungen teil. GR Rolf Pfeffer ist zu Beginn nicht anwesend.

(Drucksache 64/2020)

§ 9

Öffentlich

Aufstellung Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“, Ortsteil Sulzau

Hier:

- **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Schloss Weitenburg 1. Änderung“**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Das Hotel Schloss Weitenburg zählt nicht nur zu den bekanntesten baulichen Merkmalen Starzachs, mit dem Hotel- und Restaurantbetrieb zählt es auch zu einem der größten Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe in der Gemeinde. Das Plangebiet entspricht dem zur Burg „Schloss Weitenburg“ gehörenden „Gutshof“ und befindet sich im Eigentum der Familie von Raßler. Der Bebauungsplan Schloss Weitenburg wurde im Jahr 2003 aufgestellt und am 25. Juni 2004 rechtskräftig.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den zeitgemäßen Ansprüchen in den Bereichen Wohnen, Handwerk und Gewerbe gerecht zu werden und die Nutzungsmöglichkeiten flexibler auszugestalten. Gleichzeitig soll die zukünftige Bebauung und wirtschaftliche Struktur mit der umgebenden Landschaft und Nutzung im Einklang stehen. Es wird bezweckt, eine maßvolle Weiterentwicklung zuzulassen. Durch die geplante (Teil-) Änderung der bisherigen Nutzung in Wohn-, Dorf- und Mischgebiet, würde diese gewünschte Entwicklung ermöglicht. Sie stellt sowohl die Basis dar, das Gebiet als Wirtschaftsstandort zu stärken, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, als auch den Tourismusbereich auszubauen, insbesondere im Hinblick auf das benachbarte, unter Denkmalschutz stehende, Schloss Weitenburg. Von diesem Konglomerat kann die gesamte Region profitieren. Die Verwaltung befürwortet das Vorhaben.

Anhand der vorliegenden Planunterlagen soll daher der Aufstellungsbeschluss gemeinsam mit dem Beschluss der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst werden. Die Gemeinderäte haben zusammen mit der Drucksache entsprechende Vorentwürfe erhalten. Stellungnahmen zum Themenbereich Natur- und Artenschutz sind hierbei noch nicht enthalten. Diese Dokumente werden erst im Verlauf des Verfahrens erstellt und zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

Gemeinde Starzach		Blatt 198
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 64/2020)

§ 9

Öffentlich

Nach umfangreicher Beratung hinsichtlich einzelner Umsetzungsdetails, möglichem zukünftigem Wasserverbrauch, Löschwasserkapazität, Abwasserentsorgung, möglicherweise entstehender Erschließungsbeiträge, geringfügiger Veränderung des Geltungsbereiches und Änderung der Flächennutzungsplanung stellt GR Dr. Harald Buczilowski den Antrag, dass auch über eine mögliche Kostentragung sämtlicher Verfahrenskosten durch den Eigentümer des Schloss Weitenburg abgestimmt werden soll.

GR Rolf Pfeffer betritt während der Beratung den Saal und nimmt am Verhandlungstisch Platz. Er signalisiert auf Anfrage des Vorsitzenden, dass er an der Beschlussfassung teilnehmen werde.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** (GR Manuel Faiß) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schloss Weitenburg 1. Änderung“, Stand 16.07.2020.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vorentwürfe zur Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, den zeichnerischen Teil sowie den Abgrenzungsplan jeweils Stand 28.05.2020.
3. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die erste Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Weitergehend beschließt der Gemeinderat bei **einer Gegenstimme** (Bürgermeister Thomas Noé) folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger eine Regelung zur Kostentragung abzuschließen, wonach dieser die gesamten Verfahrenskosten tragen soll.

Gemeinde Starzach		Blatt 199
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 71/2020)

§ 10

Öffentlich

**Aufstellung eines Bebauungsplans „Betriebsleiterwohnung Weimer“,
Oberer Mühleweg, Ortsteil Wachendorf**

Hier: Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Herr Dietmar Weimer plant, seinen Betrieb incl. Betriebsleiterwohnung in den baurechtlichen Außenbereich zu verlegen. Bisher befindet sich der Betrieb im Bereich „Hirtenbrünnle“, mitten im Wachendorfer Ortskern. Deswegen wurden drei Baugenehmigungen beantragt, jeweils für den Neubau eines Jungviehstalls mit entsprechenden Nebenanlagen, die Erstellung eines Wohnhauses (Betriebsleiterwohnung) mit Doppelgarage und die Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Gebäude (Halle und Viehstall) für Viehhandel, Anlegen einer Stellfläche für LKW und Hänger. Das Landratsamt Tübingen hat den Anträgen mit jeweils einer Genehmigung im März 2018 entsprochen. Daraufhin hat ein Nachbar Widerspruch und Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Baugenehmigungen eingelegt. Diese waren teilweise erfolgreich. So soll die Baugenehmigung für das Wohnhaus zurückgenommen werden. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass durch den Hausbau im Außenbereich eine Splittersiedlung entstehen würde.

Herr Dietmar Weimer war immer bereit, seinen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb aus dem Ortskern zu verlagern um eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im „Hirtenbrünnle“ zu ermöglichen. Voraussetzung für ihn war jedoch stets, dass er dann auch in direkter Nähe des Betriebs wohnen kann. Um die Erstellung eines Wohnhauses doch noch zu ermöglichen soll hierzu ein Bebauungsplanaufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Die Verwaltung unterstützt das Vorhaben von Herrn Dietmar Weimer auch weiterhin. Durch die Aus- bzw. Verlagerung des Viehhandelsbetriebs an den Oberen Mühleweg kann die Innenentwicklung im Bereich „Hirtenbrünnle“ weiter vorangetrieben werden. Der Ortskern kann so von Lärm- und Geruchsemissionen befreit werden, auch der Lieferverkehr mit großen LKW verlässt den Bereich „Hirtenbrünnle“.

Nach der Auslagerung des Betriebs Weimer besteht für die Gemeinde u.a. die Möglichkeit, im Rahmen des Landessanierungsprogramms eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im „Hirtenbrünnle“ durchzuführen. Die Verwaltung schlägt vor, die Kosten des Bauleitverfahrens durch die Gemeinde zu tragen. Die Erstellung der Betriebsleiterwohnung liegt zwar im Interesse des Herrn Dietmar Weimer. Das öffentliche Interesse an einer Entlastung und sinnvollen Weiterentwicklung des „Hirtenbrünnle“ überwiegt aber in diesem Fall deutlich.

Bürgermeister Noé betont erneut, dass er alles Mögliche für eine Aussiedlung des Betriebs von Herrn Weimer tun werde. Nur so können sich etwaige Planungen und Visionen im Ortskern von Wachendorf sinnvoll realisieren lassen und ein Mehrwert für Wachendorf generiert werden. Die Deklaration des Vorhabens durch die Fachaufsicht als mögliche Splittersiedlung habe ihn überrascht.

Gemeinde Starzach		Blatt 200
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr. 621.41
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 71/2020)

§ 10

Öffentlich

Nach umfangreicher Beratung hinsichtlich einer möglichen Finanzierung des Bebauungsplanverfahrens über Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm und der Vereinsauflösung des Fördervereins „Dorfmitte Wachendorf“ stellt GR Michael Rilling den Antrag, dass auch über eine mögliche Kostentragung sämtlicher Verfahrenskosten durch Herrn Weimer beschlossen werden soll. Er befürwortete eine solche Kostentragung.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Betriebsleiterwohnung Weimer“ im Ortsteil Wachendorf.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar mit der Planung des Bebauungsplans.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Weitergehend

lehnt

der Gemeinderat bei **6 Ja-Stimmen** (GR Michael Rilling, GR Hans-Joachim Baur, GR Rolf Pfeffer, GR Hubert Lohmiller, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Heinzmann) folgenden Beschlussvorschlag mehrheitlich **ab**:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger eine Regelung zur Kostentragung abzuschließen, wonach dieser die gesamten Verfahrenskosten tragen soll.

Gemeinde Starzach		Blatt 201
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 76/2020)

§ 11

Öffentlich

Aufstellung eines Bebauungsplans „Kienzle“, Oberer Mühleweg, Ortsteil Wachendorf

Hier: Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erklärt sich GR Manuel Faiß für befangen und rückt vom Verhandlungstisch ab.

Herr Pius Kienzle beantragt in seinem Schreiben vom 15. Juni 2020 den Beschluss einer Abrundungssatzung im Bereich seiner Flurstücke 2903 und 2904 (neu nach Flurbereinigung) im Ortsteil Wachendorf.

Die Flurstücke sind im Norden von der teilweise zweireihigen Bebauung entlang des Oberen Mühlewegs und im Süden von der Bebauung entlang des Katzentaler Wegs umschlossen. In östlicher Richtung schließt ein bestehender Feldweg den Geltungsbereich des gewünschten Bebauungsplans in Richtung planungsrechtlichen Außenbereich ab. Westlich schließt ebenfalls bestehende Bebauung an.

Die Erschließung mit Wasser und Abwasser kann über bereits bestehende Einrichtungen gesichert werden, die im Bereich des Wegeflurstücks 2899 (neu nach Flurbereinigung) verläuft. Der Antragsteller stellt dar, die bauliche Erschließung über den bestehenden Feldweg östlich zwischen Oberer Mühleweg 24 und 18 durchführen zu wollen.

Die Verwaltung unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der Familie Kienzle, Wohnbauflächen zu schaffen. Im Bereich des Bebauungsplans wollen die zwei Kinder des Antragstellers Wohnhäuser errichten, es handelt sich also nicht um die Ausweisung von Bauland „auf Vorrat“. Das Gebiet der beantragten Abrundungssatzung stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der bestehenden Bebauung zwischen Oberer Mühleweg und Katzentaler Weg dar.

Hinsichtlich der Erschließung (Zufahrtsstraße) hat die Verwaltung jedoch eine andere Präferenz als der Antragsteller. Da die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sich bereits im Privatweg Flurstück 2899 (neu) befinden, empfiehlt die Verwaltung, sämtliche Erschließung über diese bereits vorhandene Trasse (westlich gelegene Achse) durchzuführen. Diese Präferenz wurde seitens des Vorsitzenden auch gegenüber den Eigentümern des Privatweges kommuniziert, von diesen jedoch bisher abgelehnt.

Nach eingehender Beratung befürwortet das Gremium grundsätzlich das Vorhaben. Es wird eine Erschließung über die östlich gelegene Achse, wie beantragt, favorisiert. Dies nicht zuletzt aufgrund einer in Zukunft möglichen Erschließung des Gesamt-Gebietes.

Der Vorsitzende fügt an, dass er die Chance auf eine Erschließung des Gesamt-Gebietes („Lindenäcker“) für eher gering halte, da in der Legislaturperiode 2004 bis 2009 des Gemeinderats das Land dies abgelehnt habe.

Gemeinde Starzach		Blatt 202
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 621.41

(Drucksache 76/2020)

§ 11

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung Abrundungssatzung „Kienzle“ im Ortsteil Wachendorf.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar mit der Planung der Abrundungssatzung.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, vor Satzungsbeschluss eine Kostenübernahmevereinbarung über die Planungskosten mit dem Antragsteller abzuschließen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Weitergehend

lehnt

der Gemeinderat bei **9 Gegenstimmen** (GR Tiana Weiss, GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Hans-Joachim Baur, GR Hubert Lohmiller, GR Kornelia Lohmiller, GR Rolf Pfeffer, GR Michael Rilling, GR Hans-Peter Ruckgaber) folgenden Beschluss **ab**:

Die Erschließung soll über Flurstück 2899 (neu nach Flurbereinigung) erfolgen.

Gemeinde Starzach		Blatt 203
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.6

(Drucksache 66/2020)

§ 12

Öffentlich

Sachstandsbericht Oberer Mühleweg

Bürgermeister Noé gibt einen umfangreichen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Baumaßnahme im Oberen Mühleweg, Teilort Wachendorf, ab. Hierbei geht er insbesondere auf den derzeitigen Umsetzungsstand und auf das weitere Vorgehen ein. Er möchte vom Gemeinderat spätestens in der Sitzung am 28.09.2020 wissen, ob die Realisierung der Stichstraße, welche zur Herstellung der vorgesehenen Bauplätze notwendig wäre, nicht hergestellt werden soll. Aktuell gebe es einen rechtsgültigen Beschluss des damaligen Gemeinderats, wonach dies umgesetzt werden soll. Auch gebe es bereits einen Beschluss zur Baulandumlegung. Aufgrund von Gerüchten, mehreren Aussagen von Seiten einzelner Gemeinderäte und von Seiten einzelner Anwohner des Oberen Mühlewegs wurde der Verwaltung signalisiert, dass die Fraktion „Zukunft.Starzach“ dies nicht wolle. Deshalb habe er vorerst die Umsetzung des rechtmäßigen Beschlusses zurückgestellt. Klarheit sollte jetzt jedoch von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ geschaffen werden. Erneut möchte er darauf hinweisen, dass entsprechende Baumaterialien zum Bau der Stichstraße im Wert von ca. 20.000 € von der Baufirma beschafft wurden. Die beauftragte Baufirma warte nun auf ein Signal, dass in die Umsetzung eingestiegen werden kann. Ansonsten werde sie Schadensersatzansprüche stellen. Das Bauinteresse der Grundstückseigentümer sei ebenfalls grundsätzlich vorhanden.

GR Dr. Harald Buczilowski zeigt sich über das Vorgehen der Verwaltung überrascht. Eine Aussetzung der Umsetzung von rechtmäßig gefassten Beschlüssen infolge bestehender Gerüchte könne er nicht nachvollziehen. Dies dürfe keine Rolle spielen.

Der Vorsitzende antwortet, dass aufgrund der getätigten Aussagen und der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderatsgremium für ihn eine Umsetzung ohne nochmalige Klärung im Gemeinderat nicht in Frage kam. Der Beschluss wurde bisher lediglich nicht zeitnah umgesetzt. Eine nochmalige Abstimmung mit dem neu konstituierten Gremium halte er jedoch hinsichtlich eines vertrauensvollen Umganges für wichtig.

Gemeinde Starzach		Blatt 204
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.2

(Drucksache 83/2020)

§ 13

Öffentlich

Sanierung der Verkehrsanlagen im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf

Hier: Entstehende Mehrkosten-/Zusatzleistungen

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 26.11.2018 die Ausbauplanung für das „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ im Teilort Wachendorf vorgestellt, welches er im Anschluss auch grundsätzlich beschlossen hat. Die Ausbauplanung beinhaltete die Sanierung sämtlicher öffentlicher Verkehrsanlagen im Gebiet (öffentliche Straßen, Straßenbeleuchtung), sowie die Verlegung von Leerrohren zur späteren DSL-Versorgung des gesamten Gebiets. Außerdem ist auch die Erstellung eines Parkplatzes an der Druckerhöhungsanlage und der Aufbau einer intelligenten Straßenbeleuchtung entlang des Weges zwischen Kernort Wachendorf (Bieringer Straße) und „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ enthalten, sowie die Ertüchtigung der Bushaltestelle am Schotterplatz gegenüber des Sportheimes Wachendorf (Schaffung Barrierefreiheit für ÖPNV-Nutzerinnen und Nutzer und Schaffung Zufahrtsmöglichkeit für Niederflrbusse inklusive Buswartehäuschen aus Holz). Da die Teileigentümergeinschaft im Bereich des „Wohn- und Freizeitgebiets Holzwiesen“ keine Einigung zur Sanierung der Privatwege und -flächen erzielen konnte, wurde die Mitsanierung dieser Flächen gegen Kostenersatz wieder verworfen. Auch erfolgte keine rechtlich sichere Zusage der Teileigentümer zur Verlegung von Leerrohren in den Gemeinschaftsflächen.

Die oben genannten Bestandteile der Ausbauplanung wurden öffentlich ausgeschrieben. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 25.03.2019 einen Vergabebeschluss. Es wurde die **Firma Gebr. Stumpp GmbH & Co.KG aus Balingen zum Angebotspreis in Höhe von 1.045.710,74 € beauftragt**. Nebenkosten wurden im Umfang von 105.000 € kalkuliert. Über Haushaltsplanansätze in den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt Auszahlungsmittel in Höhe von 1.155.000 € bereitgestellt. Als Gegenfinanzierungsmittel wurden über den Haushaltsplan 2019 Einzahlungsmittel in Höhe von 66.000 € eingeplant. Dabei handelt es sich um eine Bundesförderung zur Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung (6.000 €), eine Landesförderung zur Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung (50.000 €) und eine Förderung des Landkreises Tübingen für den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle (10.000 €).

Mittlerweile ist die Gesamt-Baumaßnahme weit vorangeschritten. Die Arbeiten im „Wohn- und Freizeitgebiet“ sind fast abgeschlossen. Die Arbeiten an der zu ertüchtigenden Bushaltestelle und am zu erstellenden Parkplatz an der Druckerhöhungsanlage werden momentan von der ausführenden Firma umgesetzt.

Das betreuende Büro GAUSS Ingenieurtechnik aus Rottenburg am Neckar hat die Verwaltung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen vor Ort und schließlich per Schreiben vom 08.07.2020 darüber informiert, dass im Rahmen der Sanierung sämtlicher Straßen im „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ oftmals eine Erneuerung der Schottertragschichten (**Untergrundverbesserung**) erfolgen musste, da diese im Bestand, entgegen der ursprünglichen Annahme, nicht in ausreichender Qualität vorhanden waren. Dies führt zu **Mehrkosten in Höhe von rund 80.900 € brutto**.

Gemeinde Starzach		Blatt 205
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.2

(Drucksache 83/2020)

§ 13

Öffentlich

Des Weiteren hat sich in Folge einer Testfahrt durch einen Niederflrbus am 15.04.2020 herausgestellt, dass eine weitergehende Anpassung der Steigung im Trichterbereich, Einfahrtsbereich Schotterplatz von der Holzwiesenstraße aus kommend, erforderlich ist. So wurde der Innenradius bei Einbiegung in den Bushaldebereich von der Kreisstraße aus kommend etwas vergrößert. Diese Angleichungsarbeiten führen zu **Mehrkosten in Höhe von rund 33.000 € brutto**. Des Weiteren wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, anstatt der ursprünglich beauftragten Schotterbauweise im Bereich der eigentlichen Haltestelle sowie an der geplanten Wendefläche eine Asphaltbauweise zu realisieren. Dies würde im Falle einer Beschlussfassung **weitere Mehrkosten in Höhe von 22.000 € brutto** bedeuten.

Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde eine **Landesförderung für die Verlegung der Leerrohre zum Breitbandausbau in Höhe von 72.135 €** bewilligt bekommen hat, sodass gegenüber der Haushaltsplanung mit **Mehreinzahlungen in Höhe von rund 22.000 €** zu rechnen ist.

GR Hubert Lohmiller ist der Ansicht, dass es sich bei den Arbeiten zur Vergrößerung des Innenradius im Einfahrtsbereich zur Bushaltestelle aufgrund des Aufsetzens des Niederflrbusse um einen Planungsfehler des planenden Ingenieurbüros handelt. Deshalb sollten die Mehrkosten vom Ingenieurbüro getragen werden.

GR Michael Rilling stimmt der Aussage von GR Hubert Lohmiller zu. Der Auftrag der Gemeinde, dass ein Niederflrbus problemlos einfahren kann, wurde nicht erfüllt.

Bürgermeister Noé antwortet, dass im Rahmen der durchgeführten Testfahrt der Niederflrbus nur beinahe aufgesetzt wäre. Sollte der Bus jedoch voll besetzt sein oder in Zukunft einen niedrigeren Straßenabstand haben, kann ein Aufsetzen nicht mehr ausgeschlossen werden. Um die Baumaßnahme so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, wurde der Steigungswinkel seinerzeit entsprechend festgelegt. Nun habe sich in der Praxis gezeigt, dass dies voraussichtlich in dieser Form nicht funktioniere. Dass es sich hierbei um einen Planungsfehler handle, könne er nicht erkennen.

GR Hans-Peter Ruckgaber führt aus, dass er diesbezüglich mit mehreren Fachkundigen Gespräche geführt und deren Einschätzung eingeholt habe. Es wurde signalisiert, dass beim geschilderten Sachverhalt kein Planungsfehler gesehen werden könne. Auch er ist der Ansicht, dass kein Planungsfehler vorliegt. Hinsichtlich der Gestaltung des Bushaldebereiches und des Wendebereiches spreche er sich für die Asphaltierung aus.

GR Manuel Faiß möchte wissen, ob aus Kostengründen am falschen Platz gespart wurde. Der Vorsitzende antwortet, dass dies nicht der Fall sei, sämtliche Vorgaben, wie beispielsweise die Gestaltung der Schleppkurven, wurden eingehalten.

Gemeinde Starzach		Blatt 206
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.2

(Drucksache 83/2020)

§ 13

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** (GR Hubert Lohmiller, GR Kornelia Lohmiller) und **3 Gegenstimmen** (GR Hans-Joachim Baur, GR Rolf Pfeffer, GR Michael Rilling) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die genannten **Mehrkosten von in Summe 113.900 €** und die erhöhte Breitbandförderung des Landes zur Kenntnis und beschließt die Restfinanzierung über das Jahresrechnungsergebnis 2020.

Weitergehend fasst der Gemeinderat bei **4 Enthaltungen** (GR Hubert Lohmiller, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Heinzmann, GR Tiana Weiss) und **3 Gegenstimmen** (GR Hans-Joachim Baur, GR Rolf Pfeffer, GR Michael Rilling) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt weiterhin die **Asphaltierung des Bushaltestellenbereiches und des Buswendegebietes** mit Gesamtkosten in Höhe von **22.000 € brutto**. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über das Jahresrechnungsergebnis 2020.

Gemeinde Starzach		Blatt 207
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	300.83

(Drucksache 75/2020)

§ 14

Öffentlich

Kooperation zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ im Zusammenhang mit dem mittelfristig angelegten Kulturförderprogramm „FreiRäume“ der Landesregierung

Herr Frank Fierke, verantwortlicher Vertreter des „kunstort ELEVEN artspace“ in Starzach-Börstingen, ist auf die Verwaltung zugekommen und hat hinsichtlich einer weitergehenden Nutzung des Gebäudeleerstandes in der Schulstraße 27 im Teilort Börstingen (ehemalige Werkrealschule) ein mittel- bis langfristiges Konzept vorgestellt, für dessen Erstellung und Umsetzung Fördermittel über das von der Landesregierung aufgelegte **Impulsprogramm „FreiRäume“** beantragt werden könnten. Die Antragsfrist läuft zum 04.09.2020 ab.

Es ist mit dem Programm vorgesehen, den aktuell bereits etablierten Kunstort zu professionalisieren. Dies bedeutet konkret, dass sich Herr Fierke und Frau Golla vorstellen, das seit dem Jahr 2015 aufgebaute Künstler-Residenzprogramm durch Akquirieren von weiteren Künstlerinnen und Künstlern, weiterzuentwickeln. Hierbei geht es um die Erweiterung und Öffnung des Gebäudes im Bereich der kulturellen Einbindung der Gemeinde als Ort der Begegnung und des Austausches. Im Konzept vorgesehen sind die Gründung einer Schreibwerkstatt, die Aktivierung der Tonwerkstatt und eine Werkstatt zum Instrumentenbau. Außerdem soll eine Optimierung der Infrastruktur im Außenbereich für die Nutzung von Veranstaltungen (z.B. für ein Sommerprogramm) erfolgen.

Die Gemeinde sollte das angestrebte Konzept insgesamt mittragen. Die Verwaltung sollte bei der Förderantragstellung unterstützend mitwirken.

Die Förderung ist über das Impulsprogramm der Landesregierung „FreiRäume“ möglich. Das Programm wird federführend vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreut. Antragsteller könnte sowohl eine Kommune, als auch eine kulturelle Vereinigung sein. Gefördert werden künstlerische und soziokulturelle Zwischennutzungen von Leerständen, sowie Öffnungen kultureller Einrichtungen für neue Angebote und Kooperationen. Unter soziokulturellen Aktivitäten wird die Erleichterung des Zugangs zu Kunst und Kultur verstanden. Hierbei soll die kreative Selbstständigkeit möglichst vieler Menschen und breiter Bevölkerungsschichten gefördert werden. Soziokulturelle Angebote sollen zur Vermittlung neuer Kenntnisse und der Ausbildung künstlerischer Fähigkeiten beitragen. Hierbei sollen leerstehende Gebäude in ländlichen Kommunen wiederbelebt oder bestehende Kulturorte weiterentwickelt werden. Als Ziel wird die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in ländlichen Gemeinden und Ortschaften definiert, welche die Pluralität, Partizipation und Identifikation ermöglichen. Weitere Fördervoraussetzungen sind unter anderem die kostenfreie Überlassung der künstlerisch genutzten Räumlichkeiten und ein regionaler Bezug.

Die Vertreter des „kunstort ELEVEN artspace“ könnten sich grundsätzlich die im Förderprogramm vorgegebene Förderlinie 1 oder Förderlinie 2 vorstellen. Hauptunterschied der beiden Förderlinien ist die zeitliche Gestaltung des Ausführungszeitraumes. Förderlinie 1 („Einmalige FreiRäume“) beinhaltet eine temporäre Förderung einer zeitlich befristeten Zwischennutzung leerstehender Gebäude.

Gemeinde Starzach		Blatt 208
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	300.83

(Drucksache 75/2020)

§ 14

Öffentlich

Diese ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten bis maximal 2 Jahre ausgelegt. Die Förderantragssumme beträgt mindestens 10.000 € bis maximal 40.000 €. Förderlinie 2 zielt auf eine längerfristige Etablierung der soziokulturellen Aktivitäten in Zusammenhang mit einem Gebäudeleerstand ab. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 € und maximal 100.000 €. Unabhängig von der Wahl der Förderlinie müssen im Verhältnis zur möglicherweise bewilligten Fördersumme mindestens 20% an Eigenmitteln erbracht werden. Dies kann unter anderem in Form von Eigenbeiträgen, kommunalen Zuschüssen, Spenden oder Sponsoring erfolgen.

Die Verwaltung befürwortet eine entsprechende Kooperation mit dem „kunstort ELEVEN artspace“ – unabhängig von der letztendlichen Wahl der Förderlinie. Ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ sollte aus Sicht der Verwaltung in Bezug auf die Förderung des Vorhabens abgeschlossen werden. Der bereits seit dem Jahr 2015 etablierte Kunstort stellt aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Nachnutzungsmöglichkeit für das ehemalige Werkrealschulgebäude im Teilort Börstingen dar. Außerdem erfährt die Gemeinde Starzach durch die zahlreichen, auch überregional erscheinenden Presseartikel zum „kunstort ELEVEN artspace“ eine positive Außendarstellung. Auch wurde im Zusammenhang mit dem Gemeindeentwicklungskonzept „Starzach 2025“, Teilprojekt „Haushalt und öffentliche Gebäude“ im Zuge der Eruiierung von Nachnutzungsmöglichkeiten für verschiedene kommunale Gebäude bisher keine andere konkrete und umsetzbare Nachnutzungsmöglichkeit für das Gebäude „Schulstraße 27“ gefunden. In den Jahren 2014 und 2015 haben die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Teilprojekts, bestehend aus Interessierten aus der Bevölkerung und Gemeinderatsmitgliedern, sowie der Teilprojektleitung (Herr Wannenmacher), das Objekt besichtigt und sich Gedanken zu einer Nachnutzung gemacht.

Sollte der Gemeinderat zwischenzeitlich eine konkrete und kurzfristig umsetzbare Nachnutzungsmöglichkeit für das genannte Gebäude bzw. Grundstück als Alternative präsentieren können, so könnte dies im Rahmen der Beratung miteinbezogen werden.

GR Hubert Lohmiller spricht sich gegen eine Kooperation aus. Die ortsansässigen Vereine zahlen generell eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, was der „kunstort ELEVEN artspace“ nicht mache. Auch die ortsansässigen Vereine stehen für Kunst und Kultur. Die Nutzung des Vorplatzes und der Außenanlagen rund um das Schulgebäude müsse für die ortsansässigen Vereine in Zukunft möglich sein, was bei einer Reservierung für den Kunstort entfallen würde. Des Weiteren sollte man sich im Zuge des anstehenden Grundschulneubaus nicht die Möglichkeit verbauen, das ehemalige Werkrealschul-Gebäude als Interimslösung zu nutzen. Die Schulleiterin, Frau Petry, habe sich bei der Informationsveranstaltung der Grundschule am 23.07.2020 gegen eine Containerlösung ausgesprochen, weshalb eine Interimslösung im genannten Gebäude wahrscheinlicher werde. Des Weiteren könnte auch die Börstinger Kindertagesstätte kurz- bis mittelfristig im genannten Gebäude untergebracht werden, da das bisher genutzte Gebäude bekanntlich einen baulich und energetisch schlechten Standard aufweise.

Gemeinde Starzach		Blatt 209
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	300.83

(Drucksache 75/2020)

§ 14

Öffentlich

GR Michael Heinzmann spricht sich ebenfalls gegen eine Kooperation aus, da eine kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten aus seiner Sicht nicht in Frage komme.

GR Manuel Faiß möchte wissen, ob sich die Schulleiterin, Frau Petry, explizit gegen eine Containerlösung in der Bauphase zum Grundschulneubau ausgesprochen habe. Er habe wahrgenommen, dass sie sich gegen eine Interimslösung im ehemaligen Werkrealschulgebäude ausgesprochen habe und eine Containerlösung als Möglichkeit in Betracht gezogen habe. Diesbezüglich könne er der Aussage von GR Hubert Lohmiller nicht folgen.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er die Aussage von Frau Petry bei der genannten Informationsveranstaltung am 23.07.2020 ebenfalls so verstanden habe, dass eine Containerlösung bevorzugt werde. Generell möchte er keine Konkurrenzsituation zwischen Kindertagesstätte, Börstinger Vereinen und dem Kunstort ELEVEN schaffen. Eine gemeinschaftliche Lösung unter Einbeziehung aller Bedürfnisse müsse aus seiner Sicht jedoch möglich sein. Bisher gebe es keine alternative und konkret umsetzbare Idee zur Nachnutzung. Die Kooperation könne so gestaltet werden, dass sowohl Vereinsnutzungen, als auch eine Übergangsnutzung für die Grundschule noch möglich sind. Die kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten gemäß Fördermodul würde sich nur auf den künstlerisch genutzten Gebäudeteil beziehen. Die Kaltmiete könnte somit nach wie vor für den als Wohnraum genutzten Bereich erhoben werden. Nebenkosten könnten in gleichem Umfang wie bisher für alle Gebäudeteile abgerechnet werden, sodass die Gemeinde insgesamt auf keinerlei Miet- und Nebenkostenenerträge verzichten müsste.

Nach weitergehender Beratung einigt sich das Gremium auf folgende Beschlussvorschläge, welche bei **6 Gegenstimmen** (GR Michael Heinzmann, GR Hans-Joachim Baur, GR Hubert Lohmiller, GR Kornelia Lohmiller, GR Rolf Pfeffer, GR Michael Rilling)

beschlossen

werden:

1. Der Gemeinderat befürwortet die Umsetzung und Weiterentwicklung des bestehenden Kunstprojektes im kommunalen Gebäude „Schulstraße 27“ im Teilort Börstingen. Eine Förderantragstellung über das Impulsprogramm der Landesregierung „FreiRäume“ – Förderlinie 1 – soll im Rahmen einer Kooperation zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ erfolgen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Kooperationsvertrag mit der Vereinigung „kunstort ELEVEN artspace“ hinsichtlich der Umsetzung und Weiterentwicklung des bestehenden Kunstprojektes im kommunalen Gebäude „Schulstraße 27“ im Teilort Börstingen abzuschließen. Die Belange der Starzacher Vereine, der Grundschule und sonstige öffentliche Interessen sind zu wahren. Dem Gemeinderat ist der Kooperationsvertrag zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.

Gemeinde Starzach		Blatt 210
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	048.01

(Drucksache 20/2020/1)

§ 15

Öffentlich

Ausbau des öffentlichen WLANs im Rahmen des Förderprogrammes WIFI4EU

Der Ausbau des öffentlichen WLANs wurde bereits in der Sitzung am 19.12.2019 beraten. Die geplante Beratung in öffentlicher Sitzung vom 23.03.2020 wurde vertagt. Insbesondere die Standortfrage wurde im Nachgang zur Dezembersitzung 2019 nochmals diskutiert. Nach Abklärung von Alternativstandorten wurde in Börstingen die Forderung laut, den Standort des WLANs in den Bereich des Kindergartens zu legen, da andere Standorte entweder technisch nicht möglich sind (Dorfmuseum) oder politisch nicht gewollt (ehemalige Schule). Der Standort Kindergarten lässt sich ertüchtigen und kann mit einem Accesspoint ausgestattet werden. Eine Familie im Bereich „Hirtenbrünnle“ in Wachendorf hatte zudem Einwände gegen das öffentliche WLAN am Rathaus vorgebracht. Hier wird sich daher der Radius des WLANs lediglich auf den Bereich des Feuerwehrvorplatzes und der Bushaltestellen beschränken.

Nach Rücksprache mit der Firma Faiss-Elektrotechnik, Starzach-Felldorf, ist eine Verteuerung bei der Ertüchtigung nicht zu erwarten. Für den Ortsteil Börstingen ist sogar mit einem geringeren Aufwand zu rechnen.

In der Gesamtschau gestalten sich die geplanten Standorte wie folgt:

- | | | |
|------------|---------------|--|
| Bierlingen | (4 Hotspots): | Kelhof mit Bürgerhaus, Rathaus (EG, Sitzungssaal) und Parkplatz an der Apotheke, sowie Bereich vor der Feuerwehr und Bushaltestellen an der Schule |
| Börstingen | (2 Hotspots): | Rathaus, Rathausvorplatz, Feuerwehr, Kindergarten |
| Felldorf | (2 Hotspot): | Schlossscheuer (I) mit Platz vor der Schlossscheuer (Spielplatz), Rathaus |
| Sulzau | (2 Hotspots): | Rathaus, Vorplatz, Aufenthaltsraum bis zum Neckar |
| Wachendorf | (2 Hotspots): | Brunnen und Bushaltestellen Schloßstraße, Feuerwehr, Mehrzweckhalle (innen, Teile des südlichen Parkplatzes) |

Die Verwaltung befürwortet die Umsetzung wie beschrieben.

Gemeinde Starzach		Blatt 211
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 048.01

(Drucksache 20/2020/1)

§ 15

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** (GR Iris Kieser, GR Manuel Faiß) und **2 Gegenstimmen** (GR Rolf Pfeffer, GR Michael Rilling) folgende

Beschlüsse:

1. Der Auftrag zur Umsetzung der Maßnahme mit Kosten in Höhe von 10.284,96 € wird an die Telekom AG (voll förderfähig) vergeben, da das Leistungspaket und die bestehenden Erfahrungswerte einen störungsfreien Betrieb des öffentlichen WLAN-Netzes gewährleisten.
2. Die Firma Faiss-Elektrotechnik, Starzach-Felldorf, wird entsprechend dem Angebot Nr. 002552 vom 04.03.2020 in Höhe von 7.527,96 € (nicht förderfähig) mit den darin angebotenen Leistungen beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 212
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 960.041

(Drucksache 73/2020)

§ 16

Öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Hier: Spendenzeitraum 2. Quartal 2020

In seiner Sitzung am 26. Juni 2006 hat der Gemeinderat Starzach festgelegt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat nach Ablauf eines Quartals die eingegangenen Spenden Dritter vorlegt, über deren Annahme der Gemeinderat im Rahmen eines „einfachen Verfahrens“ beschließt. Die jeweiligen Geldspenden für den Zeitraum des 2. Quartals 2020 betragen insgesamt 2.460,15 €. Eine Einzelaufstellung liegt den Gemeinderäten vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden im abgelaufenen 2. Quartal 2020 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Gemeinde Starzach		Blatt 213
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 657.11

§ 17

Öffentlich

Bekanntgaben

Ausgleichstockmaßnahme „Sanierung Brücke Honorsmühle“

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass er das Ingenieurbüro für Bauwesen – Herbert Germey GmbH aus Tübingen im Nachgang zur heutigen Gemeinderatssitzung mit der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung beauftragen werde. Dies erfolge aufgrund der Honorarhöhe in seiner Zuständigkeit. Eine weitergehende Beauftragung für die Betreuung der gesamten Baumaßnahme (sämtliche Leistungsphasen) würde er in diesem Zuge mitbeauftragen, was jedoch aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung grundsätzlich dem Gemeinderat vorbehalten ist. Da Herr Germey seit Jahren sämtliche kommunale Brücken der Gemeinde hinsichtlich Sanierungen und Bauwerksprüfungen betreut möchte er vom Gremium wissen, ob eine solche Gesamtbeauftragung von ihm vorgenommen werden dürfe.

Das Gremium signalisiert Zustimmung.

Gemeinde Starzach		Blatt 214
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	902.41

§ 17

Öffentlich

Bekanntgaben

Haushaltsvollzug 2020

Bürgermeister Noé gibt bekannt, dass er sowohl das im Haushaltsplan 2020 vorgesehene Organisationsgutachten für die Gemeindeverwaltung als auch die Machbarkeitsstudie zur Untersuchung von Alternativstandorten für den Grundschulneubau an der Mehrzweckhalle Wachendorf in den kommenden Tagen – sobald die Haushaltssatzung 2020 Rechtsgültigkeit erlangt habe – beauftragen werde.

Gemeinde Starzach		Blatt 215
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	372.16

§ 17

Öffentlich

Bekanntgaben

Pflasterung Kirchplatz im Teilort Wachendorf

Bürgermeister Noé führt aus, dass bei den Pflasterarbeiten rund um das Schloss Wachendorf für einen einzelnen Abschnitt ein farblich anderes Fugenmaterial verwendet wurde, was deutlich sichtbar sei. Nach Klärung des Sachverhaltes mit dem betreuenden Ingenieurbüro, Freiherr Burkhard von Ow-Wachendorf und mit der ausführenden Firma sei klar, dass es sich hierbei um einen Schönheitsfehler handle, für welchen keine Nachbesserung verlangt werden könne. Die Maßnahme werde über Mittel aus dem Landessanierungsprogramm gefördert.

Gemeinde Starzach		Blatt 216
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	112.21

§ 18

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen

GR Dr. Harald Buczilowski möchte wissen, wie der Sachstand bezüglich der Genehmigung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen vor den Starzacher Kindertagesstätten und der Grundschule sei.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er noch keine diesbezügliche Rückmeldung von Seiten des Landratsamtes erhalten habe. Er werde hierbei erneut auf das Landratsamt zugehen.

Gemeinde Starzach		Blatt 217
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 28. Juli 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Manfred Dunst, GR Stefan Schweizer Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GI Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz, Praktikantin Ronja Schneider Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 461.07

§ 18

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

Nutzungsgebühren Kindertagesstätten

GR Monika Obstfelder spricht die am Vortag gefassten Beschlüsse zur Erhöhung der Nutzungsgebühren im Bereich der Kindertagesstätten an. Sie habe bereits vernommen, dass einzelne Eltern Ihre Kinder abmelden werden. Sie möchte wissen, welche finanziellen Auswirkungen dies für die Gemeinde Starzach habe.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Verwaltung bisher keine Abmeldungen erhalten habe. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit auch nicht beziffert bzw. prognostiziert werden. Im Rahmen der jährlich zu beratenden Kindergartenbedarfsplanung werde auch in Zukunft auf die finanziellen Aspekte in diesem Bereich eingegangen.

zur Beurkundung:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderat: